

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/30	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/1126	Bausachen	MLW
2.	17/1444	Bausachen	MLW	11.	17/1341	Hochschul- angelegenheiten	MWK
3.	17/1624	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	17/1636	Staatsanwaltschaften	JuM
4.	17/1659	Umweltschutz	UM	13.	17/962	Bausachen	MLW
5.	17/1611	Energie	UM	14.	17/987	Bausachen	MLW
6.	17/1491	Ausländer- und Asylrecht	JuM	15.	17/937	Justizvollzug	JuM
7.	17/1005	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	16.	17/1472	Beamtenrecht	JuM
8.	17/1406	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	WM	17.	17/1476	Steuersachen	FM
9.	17/1556	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	17/1493	Angelegenheiten des Staatsministeriums	JuM
				19.	16/14	Besoldung/Tarifrecht	FM
				20.	17/1464	Justizwesen	JuM

### **1. Petition 17/30 betr. Aufenthaltsgesetz; Übermittlungen an Ausländerbehörden**

Der Petent begehrt, mittels einer Bundesratsinitiative in § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Ausnahmeregelung in Bezug auf medizinische Behandlungen – analog Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen – vorzusehen.

Der Petent verweist auf eine Internetseite, auf der ausgeführt wird, dass in Deutschland für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus ein gesetzlicher Anspruch auf medizinische Versorgung bestehe. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hätten sie Anspruch auf medizinische Leistungen bei akuten Krankheiten oder Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Das Sozialamt am Wohnort sei als Kostenträger vorgesehen und müsste der beantragenden Person einen Behandlungsschein ausstellen, damit diese eine Ärztin oder einen Arzt, eine Hebamme oder andere Gesundheitsdienstleisterinnen bzw. -dienstleister aufsuchen könne. An diesem Punkt jedoch komme der § 87 AufenthG ins Spiel: Das Sozialamt sei verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn der unregelmäßige Aufenthaltsstatus eines Menschen bekannt wird. Aufgrund dieser Übermittlungspflicht und der anschließend drohenden Abschiebung könne der Rechtsanspruch auf medizinische Versorgung nicht angstfrei eingelöst werden.

Mit der Petition solle diese Übermittlungspflicht eingeschränkt und allen Menschen – unabhängig ihres Status – ermöglicht werden, ohne Angst zum Arzt gehen zu können. Auf der Internetseite ist darüber hinaus eine Studie verlinkt, die die Übermittlungspflicht des § 87 AufenthG für verfassungswidrig erachtet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

§ 87 Absatz 2 AufenthG regelt, dass öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten haben, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von gewissen Umständen erlangen, u. a. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Der illegale Aufenthalt wurde vom Gesetzgeber als grundsätzlicher Umstand von so wesentlicher Bedeutung angesehen, dass die Ausländerbehörden in jedem Einzelfall davon Kenntnis erhalten müssen. Die Ausländerbehörden sollen wissen, wer sich im Land aufhält.

Durch eine spätere Ergänzung in § 87 Absatz 1 AufenthG wurden Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der zuvor ausnahmslos bestehenden Verpflichtung öffentlicher Stellen ausgenommen. Hierdurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung verhindert werden, dass Kinder von ihren Eltern aus Furcht vor Aufdeckung des unerlaubten Aufenthalts vom Schulbesuch und der Nutzung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ferngehalten werden. Dem daraus resultierenden Fehlen einer Lebens-

perspektive und drohender geistiger sowie psychischer Verwahrlosung soll entgegengewirkt werden. Die Ausnahmeregelung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass Kinder von ihren Eltern abhängig sind und deren Entscheidung, sich illegal in einem Land aufzuhalten, den Kindern nicht zum Nachteil gereichen soll.

Der Petition liegt der Gedanke zugrunde, dass den Betroffenen auch dann ein erheblicher Nachteil – nämlich für ihre Gesundheit – drohe, wenn sie aus Angst entdeckt zu werden, nicht zum Arzt gehen. Dass Menschen, die sich in Unkenntnis der Behörden illegal in Deutschland aufhalten, die Sorge haben, abgeschoben zu werden, wenn sie Leistungen für medizinische Versorgung in Anspruch nehmen und die Leistungsbehörde die Ausländerbehörde informiert, ist grundsätzlich zwar nachvollziehbar. Es darf bei allem Verständnis für die Situation der Betroffenen aber nicht außer Acht gelassen werden, dass diese sich – teilweise über Jahre hinweg – illegal im Bundesgebiet aufhalten und sich durch den unerlaubten Aufenthalt strafbar machen, was ihnen bewusst sein muss.

Insbesondere in dem auf der Internetseite verlinkten Gutachten wird der Eindruck erweckt, dass die Meldung der Leistungsbehörden an die Ausländerbehörden stets unmittelbar die Abschiebung der betreffenden Ausländerin bzw. des betreffenden Ausländers zur Folge habe. Dies ist so nicht zutreffend, denn bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, erfolgt eine individuelle Prüfung, ob die konkrete Situation der ausreisepflichtigen Ausländerin bzw. des ausreisepflichtigen Ausländers eine Abschiebung zulässt bzw. ob für die Ausländerin bzw. den Ausländer die Möglichkeit besteht, den Aufenthalt zu legalisieren. Darüber hinaus wird den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig auszureisen und somit einer Abschiebung zuvorzukommen.

Eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 87 AufenthG ist daher nicht beabsichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### **2. Petition 17/1444 betr. Einfriedung eines Grundstücks**

Der Petent wendet sich gegen die im Rahmen seiner Bauvoranfrage versagte Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung eines forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes und einer Einfriedung seines Grundstücks.

Der Petent führt aus, dass sein ehemaliges Lagergebäude im Innenbereich durch Kanalarbeiten im Auftrag der Stadt schwer beschädigt worden sei und abgebrochen werden musste. Da der Baugrund durch das umgeleitete Grundwasser nicht mehr stabil sei, würde ein Neubau auf dem Grundstück ausscheiden. Mangels alternativer Baugrundstücke begehrt er die

Errichtung seines Vorhabens im Außenbereich, um dort für die Bewirtschaftung von Wald und Grünflächen Maschinen, Geräte und Materialien unterbringen zu können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent bewirtschaftet ca. 1,5 Hektar Wald und ca. 2,5 Hektar Grünland. Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich und wird im Norden durch einen Feldweg erschlossen.

Mit Antrag vom 7. März 2021 beantragte der Petent einen Bauvorbescheid zu der Frage, ob die Errichtung eines Lagergebäudes mit einer Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> sowie die Erweiterung der Einfriedung seines Grundstücks zulässig sei.

Mit Schreiben vom 29. März 2021 hörte die Stadt die untere Landwirtschafts- sowie die untere Naturschutzbehörde an und bat diese um eine fachliche Stellungnahme zu der Bauvoranfrage. Mit Schreiben vom 7. April 2021 und vom 15. April 2021 teilten die Naturschutz- und die Landwirtschaftsbehörde mit, dass keine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb vorliegen würde und den beiden Vorhaben deshalb nicht zugestimmt werden könne. Die Stadt informierte den Petenten mit E-Mail vom 21. April 2021 darüber, dass seine Vorhaben nicht genehmigungsfähig seien. Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 erhielt der Petent von der Stadt einen ablehnenden Bescheid zu seiner Bauvoranfrage.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 legte der Petent Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein. In seiner Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Frage der Zulässigkeit als verfahrensfreies Vorhaben nach Ziffer 1 Buchstabe c aus dem Anhang zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) sowie darauf, dass seine Vorhaben die Tatbestandsvoraussetzungen sowohl als privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als auch als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB erfüllen würden und deshalb zulässig seien. Des Weiteren verweist er auf andere Bauten im Außenbereich und wendet sich gegen den aus seiner Sicht zu Unrecht ergangenen Gebührenbescheid für die Bearbeitung der Bauvoranfrage.

Mit E-Mail vom 6. Juni 2021 wandte sich der Petent zusätzlich an die Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und bat um eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Vorhaben. Zuständigkeitshalber wurde die E-Mail mit Schreiben vom 28. Juni 2021 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beantwortet. Mit dem Schreiben wurden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Vorhabens erläutert.

Im anschließenden E-Mail-Verkehr zwischen dem Petenten und der Stadt wurde im Wesentlichen durch den Petenten die Aufstellung eines Bebauungsplans angeregt sowie der aus seiner Sicht von der Stadt verursachte Schaden an seinem im Innenbereich liegenden Grundstück und dem Gebäude beanstandet.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, dass sein Widerspruch geprüft wurde und dieser nach Sach- und Rechtslage keinen Erfolg haben kann. Die Entscheidung begründet das Regierungspräsidium damit, dass die Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigen würden. Das Regierungspräsidium weist außerdem darauf hin, dass die strittige Beschädigung seines Gebäudes im Innenbereich durch Kanalarbeiten der Stadt zivilrechtlich zu prüfen ist. Die Genehmigungsfähigkeit seiner Vorhaben im Außenbereich ist jedoch losgelöst davon, öffentlichrechtlich zu prüfen und kann nicht mit- sowie gegeneinander aufgewogen werden. Vielmehr würde der strittige, zivilrechtliche Schaden nicht eine rechtswidrige, öffentlich-rechtliche positive Entscheidung seiner Bauvoranfrage rechtfertigen. Mit dem Schreiben wurde dem Petenten die Möglichkeit gegeben, den Widerspruch zurück zu nehmen, um weitere Bearbeitungsgebühren zu reduzieren. Von dieser Möglichkeit machte der Petent Gebrauch und zog seinen Widerspruch mit Schreiben vom 17. Juli 2022 zurück.

Bewertung:

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es als privilegiertes Vorhaben u. a. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Ein hierfür erforderlicher land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB setzt, auch in Fällen von Nebenerwerbsbetrieben, eine ernsthafte und auf Dauer angelegte Gewinnerzielungsabsicht voraus. Hinzu kommt, dass das Einkommen aus der Landwirtschaft einen nicht unerheblichen Teil des Gesamteinkommens umfassen muss.

Diese Anforderungen werden im vorliegenden Fall – ausweislich der Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 15. April 2021 – nicht erfüllt.

Eine Zulässigkeit als verfahrensfreies Vorhaben kommt deshalb auch nicht nach Ziffer 1 Buchstabe c aus dem Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO in Betracht, da die Vorhaben nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die Vorhaben können auch nicht als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB genehmigt werden. Im Einzelfall können sonstige Vorhaben nach dieser Vorschrift zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall werden u. a. die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt, da das betreffende Grundstück eine Flächenversiegelung erfahren würde und durch die Einfriedung aus der Landschaft herausparzelliert würde.

Eine Genehmigungsfähigkeit konnte somit auch nach § 35 Absatz 2 BauGB nicht in Aussicht gestellt werden. Die Bauvoranfrage war daher negativ zu bescheiden.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Insoweit können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen bzw. festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung. Von den Gemeinderäten wurde bisher keine Aufstellung eines Bebauungsplans für sein Vorhabengrundstück beschlossen und auf die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht auch kein Anspruch seitens des Petenten.

Eine Kompensation des strittigen Schadens an seinem Gebäude und Grundstück im Innenbereich ist schließlich, auch wenn er tatsächlich begründet sein sollte, nicht im Wege der Genehmigung seiner Vorhaben im Außenbereich möglich. Die strittigen Schäden müssten gegenüber der Gemeinde zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### **3. Petition 17/1624 betr. Kriegsgräberfürsorge, Friedhof Wiesensteig**

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Wiesensteig in einem Sammelgrab sowjetische Kriegsgefangene des Zweiten Weltkrieges bestattet seien. Die Namensplatte des Sammelgrabes weise eine starke Verunreinigung auf. Dies entspräche nach Auffassung des Petenten nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an die Erhaltung und Pflege eines solchen Grabes zu stellen seien.

Der Petent bittet um Prüfung, wie der Landtag in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortung für die Haushaltsmittel die Wahrung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Erhaltung und Pflege der Grabstätte der sowjetischen Kriegsgefangenen in Wiesensteig durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß der bei der Stadt Wiesensteig zu führenden Gräberliste sind in dem Sammelgrab sechs namentlich

aufgeführte russische Kriegsgefangene bestattet. Auf der Grabplatte des Sammelgrabes sind die Kriegsgefangenen namentlich genannt. Für die Instandsetzung und Pflege des Sammelgrabes erhält die Stadt vom Bund eine Pauschale.

Die der Petition zugrundeliegende Sammelgrabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Die Anforderungen an die Instandhaltung richten sich grundsätzlich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Nach § 2 Absatz 7 GräbVwV sind die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Gemäß den im Zuge des Petitionsverfahrens vorgelegten Lichtbildern der Sammelgrabstätte vom 13. Dezember 2022 entspricht das Sammelgrab den gesetzlichen Vorgaben.

Die sich aus der Erhaltung der Kriegsgräber ergebenden Aufwendungen gemäß § 5 Absatz 3 Gräbergesetz trägt nach § 10 Absatz 1 Gräbergesetz der Bund. Konkret trägt der Bund nach § 10 Absatz 4 Gräbergesetz diese Aufwendungen, in dem er den Ländern die Aufwendungen in Form von einer Pauschale zur Weitergabe an die Friedhofsträger erstattet. Die Stadt Wiesensteig erhält damit im Ergebnis Bundesmittel für den Erhalt des Sammelgrabes.

Ergebnis:

Die Grabplatte des Sammelgrabes befindet sich in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand.

Die Stadt Wiesensteig erhält für den Erhalt der Kriegsgräber eine Pauschale auf Grundlage des Gräbergesetzes.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

### **4. Petition 17/1659 betr. EMAS-Zertifizierung**

Der Petent begehrt die verpflichtende Einführung sowie Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS für Unternehmen des privaten Rechts in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

EMAS ist ein europäisches Umweltmanagementsystem (Eco Management and Audit Scheme). Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Instrument, mit dem Unternehmen verschiedene Umweltaspekte sowie umweltbezogene Risiken ihrer Organisation für die Tätigkeiten, Produkte oder auch Dienstleistungen erfas-

sen und entsprechende Maßnahmen entwickeln können, um diesen Auswirkungen entgegenzusteuern. Hierzu können im Unternehmen Leitlinien entwickelt und mit entsprechenden Zielsetzungen hinterlegt werden, zu deren Erreichung Maßnahmen definiert und umgesetzt werden.

Das Umweltmanagementsystem nach EMAS ist das weltweit anspruchsvollste Umweltmanagementsystem. Es geht über umweltgesetzliche Anforderung hinaus und regt Organisationen zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess der eigenen Umweltleistung an. Es steht dabei allen Branchen und Betriebsgrößen offen und ist weltweit anwendbar.

Die aktuelle Rechtsgrundlage ist die europäische Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, auch EMAS-Verordnung genannt. Sie ist seit dem 11. Januar 2010 in Kraft und wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1505 (Anhänge I, II und III) und Verordnung (EU) Nr. 2018/2026 (Anhang IV) novelliert.

Die Mitgliedsstaaten und die EU-Kommission stimmen die Inhalte der Verordnung und die Umsetzung von EMAS untereinander ab. Für Deutschland ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zuständig.

Zum Stand 24. November 2022 sind in Deutschland 1.123 Organisationen nach EMAS zertifiziert. Mit 321 zertifizierten Organisationen liegt Baden-Württemberg dabei an der Spitze der Bundesländer.

**Bewertung:**

Die Einführung inklusive Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS ist ein freiwilliges Instrument zur Verbesserung der eigenen Umweltleistung und obliegt somit jeder Organisation, einschließlich Unternehmen des privaten Rechts in Baden-Württemberg, selbst.

Eine rechtsbindende Verpflichtung der Unternehmen zur Einführung von EMAS existiert nicht.

Da EMAS das weltweit anspruchsvollste Umweltmanagementsystem ist, welches über gesetzliche Verpflichtungen hinaus geht, sind für die Einführung und Zertifizierung zur Erreichung der hohen Standards in jeder Organisation zeitliche, personelle sowie ebenso finanzielle (durch Zertifizierungskosten sowie gegebenenfalls externe Beratung) Kapazitäten in nicht unerheblicher Höhe aufzubringen. Aus diesem Grund kann die Zertifizierung besonders für kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg eine überaus große Anstrengung darstellen, welche teilweise nicht realisierbar ist und somit nicht verpflichtend eingeführt werden kann.

Die Landesregierung Baden-Württemberg möchte die Unternehmen des Landes im Transformationsprozess hin zu einer klimaschützenden sowie nachhaltigen Wirtschaftsweise bestmöglich unterstützen und auf diesem Weg ein starker Partner der Wirtschaft sein.

Das Land bietet hierfür eine Vielzahl an Förder-, Beratungs- und Informationsprogrammen an, beispielsweise Angebote der Klimaschutzstrategie „Unternehmen machen Klimaschutz“.

Eine verpflichtende Einführung und Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach EMAS ist allerdings aus den genannten Gründen nicht realisierbar.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## **5. Petition 17/1611 betr. Energiewesen; Cannabislegalisierung**

Der Petent wendet sich mit zwei Anliegen an den Petitionsausschuss.

Der Petent begehrt zum einen, dass Straßenbeleuchtungen mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden sollen. Er vertritt die Auffassung, dass dadurch der Stromverbrauch gesenkt werden könnte (1.).

Zum anderen soll im Zuge der Cannabislegalisierung für den Freizeitmarkt nur Cannabis freigegeben werden, welches nicht unter Pflanzenlampen gezüchtet wurde. Dabei vertritt der Petent die Ansicht, dass Großplantagen den Stromverbrauch einer Kleinstadt haben und vom Markt gedrängt werden müssen. Weiterhin sei zu beachten, dass der Schwarzmarktpreis deutlich unterboten werden müsse (2.).

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu 1.:

Mit Bewegungsmeldern können bei Beleuchtungsanlagen grundsätzlich Stromeinsparungen erzielt werden. Durch die stark steigenden Strompreise werden Bewegungsmelder außerhalb der Wohnbebauung verstärkt eingesetzt, z. B. für (Schnell-)Radwege. In diesem Bereich ist eine stark wachsende Nachfrage zu verzeichnen und eine gesetzliche Regelung überflüssig. Innerorts sind Bewegungsmelder oft nicht einsetzbar. Innerhalb der Wohnbebauung gibt es Restriktionen aufgrund der sogenannten „Diskoeffekte“ durch mitlaufendes Licht. Diese Diskoeffekte führen in aller Regel zu Anwohnerbeschwerden.

Überdies bestehen gegen das Abschalten von Straßenleuchten auch Bedenken im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Die Abschaltung jeder zweiten Straßenleuchte führt zur Entstehung von Hell-Dunkel-Feldern auf den Straßen, welche die Unfallgefahr erhöhen.

Zu 2.:

Das Betäubungsmittelgesetz fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Das Bundeskabinett hat am 26. Oktober 2022 Eckpunkte zur Cannabislegalisierung beschlos-

sen. Bislang wurden vom Bundesministerium für Gesundheit nur diese Eckpunkte für eine Legalisierung von Cannabis veröffentlicht. Daher kann zu dem geforderten Verbot von Cannabis, welches unter Assimilationsbeleuchtung gewachsen ist, zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden. Sollte die EU-Kommission die Vereinbarkeit des Vorhabens mit internationalem und europäischem Recht bejahen, kann ein Gesetzentwurf des Bundes im ersten Quartal 2023 erwartet werden.

Nach den Eckpunkten des Bundeskabinetts stehen der Gesundheitsschutz, der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Suchtprävention im Vordergrund. In diesem Zusammenhang wird in den Eckpunkten auch erwähnt, dass ein Endverbraucherpreis anzustreben ist, welcher dem Schwarzmarktpreis nahekommt. Wie der Petent richtig sieht, soll unter anderem dadurch zur Akzeptanz der legalen Produkte gegenüber den (gesundheitsschädlicheren) Schwarzmarktprodukten beigetragen werden.

Sollte es zur Legalisierung des Cannabisanbaus kommen, wird die Form des Anbaus aus pflanzenbaulichen Gesichtspunkten sicherlich von mehreren Faktoren abhängen. Hierzu zählen unter anderem die Ansprüche der Cannabispflanzen an die Wachstumsbedingungen wie beispielsweise die Temperatur, die Wasser- und Nährstoffversorgung, die Lichteinstrahlung und die Beschaffenheit des Bodens. Bei der Wahl des Anbausystems wie beispielsweise im Freiland, im Gewächshaus oder unter Assimilationsbeleuchtung spielen die Ansprüche der Cannabispflanze eine wesentliche Rolle, wobei diese unter anderem auch sortenabhängig sind. Letztendlich wird aber auch die Höhe der erzielbaren Rentabilität beim jeweiligen Anbausystem relevant sein. Der Preis für Energie, insbesondere für elektrischen Strom, hat hier mit Sicherheit großen Einfluss.

Der Anbau von Cannabis im Auftrag des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte findet aktuell ausschließlich im überdachten Bereich statt. Die Vorgaben im Betäubungsmittelgesetz und der Richtlinie über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 Betäubungsmittelgesetz lassen einen Anbau im Gewächshaus oder im Freiland nicht zu. Durch den Anbau in Innenräumen muss mit künstlicher Beleuchtung gearbeitet werden. Die Tag-Nacht-Zyklen (und damit die Brenndauer der Beleuchtung) sind hierbei abhängig von der Wachstumsphase der Pflanzen. Aus ökologischen Gründen und aufgrund der hohen Energiekosten verfolgen die Anbauer kontinuierlich das Ziel, den Energieverbrauch mit geeigneten Maßnahmen zu minimieren ohne die gleichbleibende Qualität zu beeinträchtigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 6. Petition 17/1491 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe eine Ermessensduldung, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten und eine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die zuständige Ausländerbehörde teilte mit, dass der Petent im September 2022 von Amts wegen abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben worden sei. Dies erfolgte aufgrund einer Mitteilung einer Grenzschutzpolizeistation. Demnach wurde der Petent im September 2022 einer verdachtsunabhängigen Fahndungskontrolle unterzogen. Da der Petent angab, nach Italien reisen zu wollen, wurde die Duldung sichergestellt und an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet.

Nachdem sich der Petent nachweislich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und somit auch keine Behörde in Baden-Württemberg mehr zuständig ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

## 7. Petition 17/1005 betr. Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaften

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wirft ehemaligen Drogenbeauftragten der Bundesregierung Untätigkeit vor. Des Weiteren rügt er, dass die von ihm erhobenen Strafanzeigen weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß bearbeitet werden.

Der Petent trägt vor, er habe im vergangenen Jahr über ein Online-Portal der Polizei fünf Strafanzeigen erstattet. Darunter befinden sich zwei Strafanzeigen gegen eine ehemalige Drogenbeauftragte der Bundesregierung. Der Petent wirft ihr und ihrer Vorgängerin mit der vorliegenden Petition Untätigkeit vor, da diese keine Statistiken und Informationen über die Auswirkungen von Cannabis gesammelt und somit mehrere Millionen Euro Schaden verursacht hätten. Seinen Strafanzeigen sei seitens der Staatsanwaltschaft keine Folge geleistet worden. Außerdem habe er Strafanzeige gegen Dating Apps sowie eine weitere Anzeige wegen Diebstahl von Bargeld gestellt. Diese Anzeigen seien ebenfalls nicht bearbeitet worden.

Zu einem weiteren Sachverhalt führt der Petent aus, er sei im Dezember Beifahrer in einem Fahrzeug gewesen. Der Fahrer, ein Freund, habe nur durch eine schnelle Reaktion einen Unfall verhindern können, als diesem die Vorfahrt genommen wurde. Er habe die

Fahrerin des anderen Fahrzeugs anschließend an einer roten Ampel auf den Sachverhalt hingewiesen, um einen zukünftigen Unfall zu verhindern. Diese habe sich dadurch beleidigt gefühlt und darum gebeten, zur Polizei zu fahren. Auf der Polizeidienststelle sei die Fahrerin des anderen Fahrzeugs freundschaftlich begrüßt und geduzt worden. Er (der Petent) habe daraufhin mit seinem Handy gefilmt, um sich vor subjektiven Fehleinschätzungen zu schützen und sei daraufhin des Gebäudes verwiesen worden. Zwei Monate später habe er einen Strafbefehl des Amtsgerichts erhalten.

Weiter trägt der Petent vor, er habe am 18. Januar 2022 eine E-Mail an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Darin teilte er mit, dass er in den letzten 12 Monaten viele Unternehmen als auch Personen wegen Diebstahls angezeigt habe. Telefonisch sei ihm durch Staatsanwalt X mitgeteilt worden, er solle erneut Strafanzeige erstatten und das Wort „Dienstleistungsbeschwerde“ erwähnen. In den folgenden Wochen habe er über die Website „[https://www.polizei-bw.de/internetwache\\_formular/](https://www.polizei-bw.de/internetwache_formular/)“ mehrere Strafanzeigen erstattet, die jedoch nicht bearbeitet worden seien. Eine Antwort der Generalstaatsanwaltschaft habe er ebenfalls nicht erhalten. Aus seiner Sicht komme daher die Generalstaatsanwaltschaft ihrer Verantwortung nicht nach und melde sich seit zwei Monaten nicht.

Außerdem habe eine Person sich ihm gegenüber in einem Telefonat mit dem Amtsgericht fälschlicherweise als Behördenleiterin ausgegeben. Ihm sei dies durch den tatsächlichen Leiter der Behörde auch bestätigt worden, weshalb er Strafanzeige gegen das Amtsgericht erstatten wolle.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft sei er durch eine Angestellte telefonisch abgewimmelt worden.

Der Petent trägt weiter vor, er habe darüber hinaus private Angelegenheiten zur Anzeige gebracht. Ihm sei Geld gestohlen worden. Diese Strafanzeigen seien nicht bearbeitet worden.

## II. Sachverhalt

– Strafanzeigen vom 1. Juni 2021 und 28. Oktober 2021 gegen die ehemalige Drogenbeauftragte der Bundesregierung

Bei der von dem Petenten genannten Internetadresse handelt es sich nicht um das Online-Portal der Polizei in Stuttgart, sondern um die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg, welche beim Landeskriminalamt (LKA) angesiedelt ist. Das LKA fungiert lediglich als zentrale Verteilerstelle. Die Eingaben werden nach Eingang an das jeweils örtlich zuständige Polizeipräsidium weitergeleitet.

Der Petent erstattete am 1. Juni 2021 über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg Anzeige gegen die ehemalige Drogenbeauftragte der Bundesregierung. Darin wurde ihr zur Last gelegt, nicht auf seine E-Mail-Schreiben zu reagieren. Der Vorgang wurde seitens der Polizei am 14. Juni 2021 zur Kenntnis und weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Seitens der Staatsanwaltschaft

wurde der Strafanzeige mit Verfügung vom 5. Juli 2021 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben. Die Nichtbeantwortung von E-Mails stelle keine Straftat dar. Dem Petenten wurde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unter Übersendung der Gründe mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft erläuterte dem Petenten auf dessen telefonische Nachfrage ergänzend am 13. Juli 2021 die Gründe der Entschliebung vom 5. Juli 2021. Zudem wurde er auf die Möglichkeit einer Beschwerde hingewiesen, von welcher dieser jedoch keinen Gebrauch machte.

Mit E-Mail vom 28. Oktober 2021 hatte der Petent erneut Strafanzeige gegen die ehemalige Drogenbeauftragte der Bundesregierung erstattet und vorgetragen, diese habe ihm erst nach drei Monaten auf eine Nachricht geantwortet.

Da erneut keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Tat ersichtlich waren, wurde dieser Strafanzeige seitens der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 25. März 2022 gemäß § 152 Absatz 2 StPO ebenfalls keine Folge gegeben. Dem Petenten wurde am selben Tage eine entsprechende Mitteilung mit Gründen übersandt. Eine Beschwerde erhob der Petent nicht.

– Strafanzeige vom 3. November 2021

Am 28. Oktober 2021 beschwerte sich der Petent über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg zudem darüber, dass zwei genannte Internetplattformen den Anwendern suggerieren würden, dass man über sie eine Freundin finden könne. Dies sei nicht der Fall, da wesentlich mehr Männer als Frauen angemeldet seien. Er habe dadurch sehr viel Zeit verloren und fühle sich indirekt angelogen. Darüber hinaus sei er von beiden Plattformen gebannt worden und die Unternehmen würden mit ihm nicht kommunizieren. Aus diesem Grunde wolle er die Unternehmen anzeigen und erwarte ein Bußgeld für jedes Unternehmen in Höhe von 10.000 Euro, darüber hinaus die Verpflichtung für die Unternehmen, den Männeranteil jeweils anzugeben sowie der Warnung, dass Männer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben werden.

In dem angezeigten Sachverhalt konnte der sachbearbeitende Polizeibeamte ausgehend von den genannten Unternehmen keine ordnungswidrig oder strafrechtlich relevanten Umstände erkennen. Eine förmliche Strafanzeige wurde vom Petent nicht erstattet, sodass von einer Unterrichtung der Staatsanwaltschaft abgesehen wurde. Folglich wurden keine weiteren Maßnahmen unternommen. Ein weiteres, inhaltlich vergleichbares Beschwerdeschreiben des Petenten gegen eine Dating App erreichte das Polizeirevier X über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg am 3. November 2021. Der Petent trug vor, er habe selbst schon viel Zeit mit der App vergeudet und Frauen seien beauftragt und bezahlt worden, um sich dort anzumelden. In einem Abschlusssatz bat der Petent darum, sein Schreiben an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Seitens des Polizeireviers konnten aus dem Vor-

wurf des Petenten keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens abgeleitet werden. Dennoch wurde die E-Mail der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis und weiteren Entscheidung übersandt.

Das Verfahren, welches gegen Unbekannt wegen Verdachts des Betrugs geführt wurde, stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24. März 2022 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein und übersandte dem Petenten eine entsprechende Einstellungsnachricht. Aus kriminalistischer Erfahrung heraus seien Anhaltspunkte für einen Betrug nicht ersichtlich. Der Petent trage selbst vor, dass auch Frauen Mitglieder der Dating App seien. Des Weiteren finde bei der Anmeldung keine Identitätsfeststellung statt, weshalb nicht ermittelt werden könne, wie sich das Verhältnis von Frauen und Männern unter den Mitgliedern tatsächlich darstellt. Weitere Ermittlungen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens in China (Sitz des App-Betreibers) seien mangels Erfolgsaussicht nicht angezeigt.

Da der Petent im Rahmen seiner Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung sein Anzeigevorbringen gegen den CEO der Dating App gerichtet hat, wurde die Anzeigesache am 30. März 2022 wiederaufgenommen. Mit Verfügung vom 11. Mai 2022 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Dem Petenten wurde am 23. Juni 2022 eine Einstellungsnachricht übersandt.

#### – Strafanzeige wegen Diebstahls von Bargeld

Weder dem Polizeirevier noch der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft liegen Anzeigen vor, in welchen der Petent als Geschädigter einer Diebstahlstraftat geführt wird. Mit einem E-Mail-Schreiben vom 15. März 2022 hatte sich der Petent auch an die Staatsanwaltschaft gewandt und inhaltsgleich zu seiner Petition vorgetragen, er habe in einer privaten Angelegenheit Strafanzeige erstattet. Ihm sei Geld gestohlen worden. Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 25. März 2022 wurde dem Petenten daraufhin mitgeteilt, dass entsprechende Strafanzeigen dort nicht vorliegen. Zudem wurde der Petent um Übersendung der Strafanzeigen gebeten.

Soweit der Petent ergänzend vorträgt, ein paar Strafanzeigen seien noch nicht bearbeitet, aber laut Staatsanwaltschaft A an die Staatsanwaltschaft B weitergeleitet worden, entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Wie dargelegt wurde der Petent mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 25. März 2022 darauf hingewiesen, dass Strafanzeigen (private Angelegenheiten/Diebstahl) dort nicht vorliegen und um Übersendung der Anzeigen gebeten. Die Staatsanwaltschaft ergänzte im Schreiben vom 25. März 2022 lediglich, dass oben bezeichnetes E-Mail-Schreiben des Petenten vom 15. März 2022 an die Staatsanwaltschaft B weitergeleitet wurde. Der Petent ist nach Auskunft der Staatsanwaltschaft B nicht in der dortigen zentralen Namensdatei erfasst. Entsprechende Strafanzeigen sind daher auch dort nicht bekannt.

#### – Vorfall am 14. Dezember 2021

Der Petent trägt vor, zwei Monate nach einem Sachverhalt im Dezember 2021 einen Strafbefehl des Amtsgerichts erhalten zu haben. Das Vorbringen betrifft ein beim Amtsgericht anhängiges Verfahren, in welchem dem Petenten zur Last gelegt wird, am 14. Dezember 2021 gegen 16:45 Uhr aufgrund einer angeblichen Vorfahrtsmissachtung seinen Pkw verlassen und auf den Pkw der geschädigten Frau L. eingetreten und eingeschlagen zu haben. Im Anschluss habe er die Beifahrertüre geöffnet, in den Pkw der geschädigten Frau L. gespuckt und diese beleidigt.

Bei der geschädigten Frau L. handelt es sich um eine Polizeibeamtin, die auf einem benachbarten Polizeirevier im Streifendienst tätig ist. Die Geschädigte gab sich mit dem Vorzeigen des Dienstausweises als Polizeibeamtin zu erkennen und versetzte sich in den Dienst. Im Anschluss verlangte sie die Personalien des Petenten. Zur weiteren finalen Klärung des Sachverhalts wurde durch die Beteiligten das Polizeirevier aufgesucht. Dort erstatte sie Anzeige gegen den Petenten wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Der Petent wurde auf dem Polizeirevier schriftlich als Beschuldigter belehrt. Er gab an, dass er sich zum Vorfall äußern wolle.

Der Vorfall wurde durch eine namentliche bekannte Zeugin beobachtet. Der Fahrer des Petenten konnte als Zeuge ermittelt und telefonisch vernommen werden. Es wurde ferner dokumentiert, dass der Petent nach Abschluss seiner Vernehmung sein Handy in die Hand nahm und die anwesenden Polizeibeamten filmte. Der Petent erhielt daher den Hinweis, dass er bei einer Veröffentlichung der Aufnahme mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen habe. Eine Anzeige wurde durch die Betroffenen nicht gestellt. Abschließend wurde dem Petenten ein Platzverweis für die Wachräumlichkeiten erteilt.

Der Strafantrag gegen den Petenten wurde bearbeitet und die Strafanzeige am 14. Februar 2022 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Der hinreichende Tatverdacht gegen den Petenten wurde seitens der Staatsanwaltschaft u. a. aufgrund einer Zeugenaussagen der benannten Zeugin L. und einer (unbeteiligten) Zeugin bejaht, weshalb mit Verfügung vom 18. Februar 2022 beim zuständigen Amtsgericht der Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten wegen Beleidigung beantragt wurde, welcher eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 100 Euro vorsieht. Dieser wurde am 22. Februar 2022 durch das Amtsgericht erlassen. Am 1. März 2022 legte der Petent Einspruch gegen den Strafbefehl ein.

Das Strafverfahren wurde am 28. Juli 2022 durch das Amtsgericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Absatz 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 300 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung vorläufig und nach Erfüllung der Auflage am 27. Oktober 2022 endgültig eingestellt. Bei der Bemessung der Geldauflage wurde davon ausgegangen, dass der Petent über keine eigenen Einkünfte verfügt.

## – Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft A

Ob – wie vom Petenten vorgetragen – ein Telefonat des Petenten mit der Generalstaatsanwaltschaft B stattgefunden hat, kann nicht nachvollzogen werden. Aus dem von dem Petenten geschilderten Sachverhalten lässt sich jedenfalls kein Bezug zum örtlichen Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft B herstellen. Die Eingabe des Petenten vom 18. Januar 2022 wurde mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft A vom 19. Januar 2022 an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Die zugleich verfügte Abgabennachricht an den Einsender konnte nicht ausgeführt werden, da keine Postanschrift des Petenten, sondern lediglich eine E-Mail-Adresse vorlag. Die Staatsanwaltschaft wurde infolgedessen seitens der Generalstaatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass keine Abgabennachricht erteilt wurde.

Mit Eingabe vom 22. Februar 2022, gerichtet an das Ministerium der Justiz und für Migration, hatte der Petent nahezu inhaltsgleich zu seinem Schreiben vom 18. Januar 2022 an die Generalstaatsanwaltschaft und darüber hinaus vorgetragen, er habe persönlich beim Amtsgericht vorgesprochen. Der richtige Behördenleiter habe ihn in Begleitung von vier Polizisten des Gebäudes verwiesen. Er sei darauf hingewiesen worden, dass er sich an die Generalstaatsanwaltschaft wenden könne. Von dort sei ihm telefonisch mitgeteilt worden, er könne bei der Polizei Strafanzeige erstatten. Die Polizei helfe ihm jedoch nicht weiter. Unter anderem hat der Petent vorgetragen, er sei im Kindesalter von seinen Eltern missbraucht worden.

Die Eingabe vom 22. Februar 2022 wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration am 25. Februar 2022 über die Generalstaatsanwaltschaft der zuständigen Staatsanwaltschaft übersandt. Dem Petenten wurde mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 25. Februar 2022 Abgabennachricht erteilt. Der Vorgang wurde bei der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen etwaiger Misshandlungen des Petenten durch seine Eltern dem dort zuständigen Abteilungsleiter vorgelegt. Mit Verfügung vom 22. Juli 2022 wurde der Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben, da den knappen Ausführungen des Petenten keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat zu entnehmen waren. Die Nichteinleitungsverfügung wurde dem Petenten am 3. August 2022 mitgeteilt.

Mit weiterer Eingabe vom 11. März 2022 hatte sich der Petent erneut an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt. Diese Eingabe wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. März 2022 ebenfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich der Eingaben keine Abgabennachricht erfolgt ist.

Der mit Eingabe des Petenten an die Generalstaatsanwaltschaft vom 18. Januar 2022 erstatteten Strafan-

zeige mit dem Vorwurf der Amtsanmaßung durch eine Mitarbeiterin des Amtsgerichts wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Januar 2022 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Es sei unklar, mit welcher Person der Petent gesprochen habe. Es müsse von einem Missverständnis oder einer Fehlinterpretation ausgegangen werden. Der Direktor des Amtsgerichts habe gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, dass in einem Gespräch zu keinem Zeitpunkt von einer falschen Behördenleiterin die Rede gewesen sei. Ein Zugeständnis habe nicht stattgefunden. Da der Petent die Strafanzeige per E-Mail ohne zustellfähige Anschrift eingereicht hatte, wurde ihm der Verfahrensausgang zunächst nicht mitgeteilt.

Nachdem sich der Petitionsschrift vom 15. März 2022 erstmals auch eine Postanschrift des Petenten entnehmen ließ, wurde diesem mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. März 2022 der Eingang seiner Eingaben vom 18. Januar 2022 und 11. März 2022 zwischenzeitlich bestätigt. Zugleich wurde ihm unter Angabe des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens mitgeteilt, dass diese zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt wurden. Auch die Staatsanwaltschaft hat inzwischen eine Mitteilung über den Verfahrensausgang an die Postanschrift versandt.

## – Vorkommnisse am 17. Juni 2022

In ergänzenden Ausführungen berichtet der Petent von vier Polizeibeamten, die durch die Staatsanwaltschaft dazu veranlasst worden seien, am 17. Juni 2022 seine Wohnanschrift aufzusuchen. Der Petent sei nicht vor Ort gewesen, habe jedoch am Telefon die Auskunft erhalten, dass die Polizeibeamten erschienen seien, da er respektlos mit einem Staatsanwalt geredet habe. Der Petent geht davon aus, dass ihm hiermit Angst gemacht werden sollte.

Den vom Petenten beschriebenen Vorkommnissen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 17. Juni 2022 meldete sich der Petent telefonisch beim Amtsgericht und beleidigte dort zunächst die Mitarbeiter in der Zentrale. Aufgrund seiner weiteren Äußerungen bat die Richterin am Amtsgericht schließlich die Polizei um eine Gefährderansprache. Der Petent konnte von den eingesetzten Beamten des Polizeireviers jedoch weder zu Hause angetroffen noch telefonisch erreicht werden. Da die Äußerungen unkonkret formuliert waren, verzichteten die Polizeibeamten nach Rücksprache mit dem Amtsgericht auf weitere Maßnahmen.

Sofern der Petent angibt, dass ihm telefonisch mitgeteilt worden sei, die Polizisten wären gekommen, da er respektlos mit einem Staatsanwalt gesprochen habe, können keine ergänzenden Angaben gemacht werden. Ein persönlicher oder telefonischer Kontakt zwischen den eingesetzten Polizeibeamten des Polizeireviers und dem Petenten kam aufgrund dessen Abwesenheit nicht zustande. Der Staatsanwaltschaft liegen zum gesamten Vorbringen vom 17. Juni 2022 keine Erkenntnisse vor.

## III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

- Unsachgemäße Behandlung Strafanzeigen des Petenten durch die Polizei

Die beim Polizeipräsidium eingegangenen Sachverhalte des Petenten wurden allesamt geprüft und dokumentiert. Gemäß § 158 Absatz 1 StPO können die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Anzeigen über die Internetwache erfolgten schriftlich. Dem Verletzten ist lediglich auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Vorkommnisberichte der Polizei belegen, wann der Petent jeweils eine Rückmeldung über seine Anliegen erhielt.

Soweit der Petent im Zusammenhang mit der Bannung auf einer Internetplattform Schadenersatz geltend gemacht hatte, nahm die Polizeidienststelle Kontakt zu dem Petenten auf und wies ihn darauf hin, dass es sich um ein zivilrechtliche Angelegenheit handele und er sich mit seinem Anliegen zuständigkeithalber an das Amtsgericht zu wenden habe. Die Sachbehandlung der Strafanzeigen des Petenten ist nicht zu beanstanden.

- Vorfall 14. Dezember 2021

Zur Klärung des Sachverhalts wurde durch die Beteiligten des Vorfalls (Petent und Geschädigte L.) das Polizeirevier aufgesucht. Nach § 158 Absatz 2 StPO muss bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Die Anzeige der Geschädigten L. wurde mündlich entgegengenommen und dokumentiert. Der Petent wurde auf dem Polizeirevier ordnungsgemäß als Beschuldigter eines Delikts nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB) belehrt. Er gab an, dass er sich zum Vorfall äußern wolle. Der Petent hat im Rahmen seiner Vernehmung als Beschuldigter auf dem Polizeirevier Videoaufnahmen von den eingesetzten Polizeibeamten gemacht. Der Hinweis, dass bei einer Veröffentlichung der Bilder mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen sei, war rechters. Die Beamtinnen und Beamten des Polizeipräsidiums sind neutral und sachlich bei der Bearbeitung vorgegangen.

Hinsichtlich des Erlasses eines Strafbefehls gegen den Petenten anlässlich des Sachverhalts vom 14. Dezember 2021 durch das Amtsgericht ist darauf hinzuweisen, dass Richterinnen und Richter nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Sollte der Petent eine Überprüfung des Verhaltens einer Richterin oder eines Richters im Wege der Dienstaufsicht wünschen, kann er dieses Anliegen an den zunächst zur Dienstaufsicht berufenen Präsidenten des zuständigen Landgerichts, in zweiter Linie an den Präsidenten des entsprechenden Oberlandesgerichts richten. Allerdings ist auch im Rahmen

der Dienstaufsicht die richterliche Unabhängigkeit zu beachten. Soweit die richterliche Unabhängigkeit reicht, ist eine Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht nicht möglich.

- Vorwürfe gegen Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Soweit die vom Petenten angesprochenen Sachverhalte konkret nachvollzogen werden konnten, hat deren Überprüfung unter Berücksichtigung der Berichte der betroffenen Generalstaatsanwaltschaft und der betroffenen Staatsanwaltschaft keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

**8. Petition 17/1406 betr. Antragsbearbeitung der L-Bank**

Die Petentin (Vorständin eines eingetragenen Vereins) begehrt die Bewilligung und Auszahlung der Coronahilfen Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus.

Die Petentin trägt vor, sie habe im Juli 2021 einen Antrag auf „Coronahilfe III“ gestellt, welcher abgelehnt worden sei, da die Antragstellung nicht durch einen prüfenden Dritten erfolgt sei. Der sodann im Oktober 2021 durch einen prüfenden Dritten gestellte Antrag sei nach wie vor nicht bewilligt worden.

Angaben der Petentin zu dem Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus fehlen. Die Petentin hat jedoch E-Mails und Schriftwechsel mit dem Steuerberater und auch der L-Bank zu den Anträgen auf Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus angehängt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

- Antrag auf Überbrückungshilfe III

Seitens der L-Bank wurde mitgeteilt, dass zunächst am 29. März 2021 ein Antrag auf Neustarthilfe als Direktantrag gestellt und in beantragter Höhe von 7.500 Euro im Rahmen einer automatisierten Direktbewilligung bewilligt und ausbezahlt wurde. Im Antrag wurde seitens der Petentin eine Soloselbstständigkeit angegeben. Als Antrag eines eingetragenen Vereins und damit einer juristischen Person hätte der Antrag jedoch über einen prüfenden Dritten (beispielsweise von einer Steuerberatung) gestellt werden müssen.

Am 28. Oktober 2021 wurde über einen prüfenden Dritten ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt.

Im Antrag wurde von dem nach den Förderkonditionen des Bundes bestehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht, von der Neustarthilfe in die Überbrückungshilfe III zu wechseln. Die bewilligte Neustarthilfe wurde mit Wechsel in die Überbrückungshilfe III entsprechend von der L-Bank umgebucht und bisher nicht zurückgefordert.

Der Antrag vom 28. Oktober 2021 wurde aus den im Folgenden näher dargestellten Gründen mit Bescheid vom 6. Juli 2022 von der L-Bank abgelehnt. Hiergegen wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2022 (Eingang am 13. Juli 2022) Widerspruch bei der L-Bank eingelegt. Am 19. August 2022 wurde von der L-Bank ein Anhörungsschreiben an den prüfenden Dritten versandt.

Im Antrag auf Überbrückungshilfe III wurde angegeben, dass es sich bei dem eingetragenen Verein um ein gemeinnütziges Unternehmen mit zwei Beschäftigten bis 20 Wochenstunden handle. Laut Antrag wurden im Förderzeitraum November 2020 bis Juli 2021 keinerlei Einnahmen getätigt. Der Umsatz im Vergleichszeitraum wurde mit monatlich 3.008 Euro angegeben (basierend auf der Angabe des monatlichen Durchschnitts des Jahresumsatzes 2019). Insgesamt wurde eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Höhe von 13.532,50 Euro beantragt. Davon entfallen 6.000 Euro auf den fiktiven Unternehmerlohn.

Ein Anspruch auf den fiktiven Unternehmerlohn besteht jedoch nicht. Nach Ziffer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen (VwV Coronaüberbrückungshilfe) kann in der Überbrückungshilfe III ein fiktiver Unternehmerlohn nur von Soloselbstständigen, Freiberuflerinnen und Freiberuflern oder von jeweils im Unternehmen tätigen Inhaberinnen und Inhabern von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften beantragt werden. Eine Antragsberechtigung besteht daher bei eingetragenen Vereinen nicht.

Neben dem fiktiven Unternehmerlohn wurden Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind, geltend gemacht. Für welche Beschäftigten die Geltendmachung erfolgte, ist im Antrag nicht ersichtlich.

In beihilferechtlicher Hinsicht wurde im Antrag als Grundlage die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewählt und in der entsprechenden Position die verbliebenen ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum mit 0 Euro angegeben. Dadurch wurde systemseitig die beihilfenrechtliche Obergrenze und damit auch der Höchstförderbetrag auf 0 Euro gedeckelt. Über das Antragsportal wurde der prüfende Dritte am 15. März 2022, am 29. April 2022 und am 19. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass er einen Änderungsantrag zur Korrektur stellen müsste. Dies hat er nicht getan. Es ist daher bereits aus formalen Gründen, nämlich aufgrund des fehlerhaften Antrags, derzeit nicht möglich, eine Überbrückungshilfe III zu gewähren.

#### – Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus

Der Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus vom 18. Februar 2022 wurde von dem prüfenden Dritten zurückgezogen, da die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewählt wurde und in der entsprechenden Position die verbliebenen ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum mit 0 Euro angegeben wurden. Dadurch ergab sich (wie bereits beim Antrag auf Überbrückungshilfe III) ein Förderbetrag von 0 Euro.

Der neuerliche Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus vom 14. März 2022 wurde mit Bescheid vom 28. Juli 2022 von der L-Bank abgelehnt. Vorausgegangen war ein umfangreicher Schriftwechsel (über das Antragsportal) zwischen der L-Bank und dem prüfenden Dritten, in welchem offene Fragen der L-Bank zum Antrag geklärt werden sollten. Dabei handelte es sich unter anderem um nachstehende Punkte:

Der Antrag wurde für einen gemeinnützigen Verein gestellt, die Gemeinnützigkeit konnte jedoch nicht belegt werden.

Es konnte im Rahmen der Prüfung nicht dargelegt werden, woraus sich normalerweise die Umsätze des Vereins ergeben (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gebühren, Sponsoring oder Ähnliches) und wie die Umsatzeinbrüche angesichts der sich teilweise entspannenden Pandemiesituation während des Förderzeitraums zustande kamen. Trotz Aufforderung der L-Bank wurden die als Vergleichsumsätze angegebenen Umsätze des Jahres 2019 nicht belegt.

Die Bankverbindung, die zur Auszahlung angegeben wurde, wird zu Händen des ehemaligen Vorstands des Vereins geführt. Es konnte nicht dargelegt werden, in welcher Funktion der ehemalige Vorstand des Vereins weiterhin für den Verein tätig ist und ob der ehemalige Vorstand des Vereins aktuell berechtigt ist, Gelder für den Verein zu verwalten oder entgegenzunehmen.

Die im Antrag genannte IBAN ist zudem nicht beim Finanzamt hinterlegt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Personalkosten wurden keine Belege eingereicht.

Der prüfende Dritte wurde mehrfach, zuletzt am 8. Juni 2022 über das Antragsportal von der L-Bank über diese offenen Punkte informiert. Er hatte sich daraufhin nicht geäußert. Der Antrag wurde daher von der L-Bank mit Bescheid vom 28. Juli 2022 abgelehnt.

Für die Bearbeitung von Anträgen gilt grundsätzlich, dass ein vollständig und sorgfältig ausgefüllter Antrag eine schnelle Bearbeitung begünstigt. Bei Anträgen mit Rückfragen ist die L-Bank auf die Zuarbeit der Antragstellenden oder der prüfenden Dritten angewiesen. Da in diesem Fall mehrere nicht förderfähige Ausgaben in erheblichem Umfang geltend gemacht wurden, waren vermehrte Nachfragen und eine vertiefte Prüfung des Antrags durch die L-Bank nicht vermeidbar. Der damit verbundene Aufwand ist notwendig, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel zur Unterstützung von Unternehmen, die unter coronabedingten Umsatzeinbußen leiden, nur in der Höhe des

tatsächlichen Bedarfs gewährt werden. Die L-Bank ist mit der Prüfung und insbesondere mit der Ablehnung der Anträge ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur sorgsamsten Prüfung der Verwendung öffentlicher Mittel nachgekommen.

Da weiterhin wesentliche Angaben über den Anspruch auf Förderung an sich sowie gegebenenfalls die Höhe der Förderung fehlen, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob und falls ja ein Anspruch auf Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus bestanden haben könnte. Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens wird die L-Bank eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit auf Grundlage der dann gegebenen Aktenlage treffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

### **9. Petition 17/1556 betr. Beamtenrecht, Beihilfeleistungen**

Der Petent trägt ergänzend zu seiner abgeschlossenen Petition 17/900 (vgl. Drucksache 17/2810) vor, die Feststellung sei unzutreffend, dass die Beihilfe vorrangig vor Auslandskrankenversicherungen und Auslandsreisekrankenversicherungen sei. Ein solch genereller Passus sei in den Vertragsbedingungen nicht enthalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In dem Bericht zur vorangegangenen Petition wird ausgeführt:

„Hinsichtlich der erbetenen Feststellung bzw. Prüfung des Petenten, dass eine Auslands(reise)krankenversicherung eine zumutbare Eigenvorsorge sowohl für alle Bürgerinnen und Bürger als auch Beamtinnen und Beamte darstellt, gilt es zunächst zwischen einer Auslandsreisekrankenversicherung und einer Auslandsversicherung zu unterscheiden.

Eine Auslandsreisekrankenversicherung ist eine Versicherung, die meist zusätzlich zur regulären Krankenversicherung nur für Reisen ins Ausland abgeschlossen wird. Diese deckt üblicherweise die Erstattung von Krankheitsaufwendungen im Ausland für die Dauer einer Reise von etwa bis zu 60 bis 90 Tagen ab. Eine Auslandskrankenversicherung umschreibt eine Krankenversicherung, welche man beispielsweise bei dauerhaften Aufenthalt im Ausland abschließt und diese stellt somit die meist primäre Krankenversicherung der versicherten Person dar.

Der Annahme des Petenten, dass fast jede Bundesbürgerin bzw. jeder Bundesbürger eine Auslands(reise)krankenversicherung abgeschlossen hat, kann nicht

geteilt werden. Soweit der Petent die Feststellung bzw. Prüfung begehrt, dass eine Auslands(reise)krankenversicherung eine zumutbare Eigenvorsorge sowohl für alle Bürgerinnen und Bürger als auch Beamtinnen und Beamte darstellt, ist festzustellen, dass dies für eine Auslandskrankenversicherung schon deshalb nicht der Fall sein kann, da sich sonst jede Beamtin und jeder Beamte in sämtlichen Ländern krankenversichern müsste.

Der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung oder Auslandskrankenversicherung erfolgt hingegen in der Regel, weil insbesondere bei privat versicherten Personen die privaten Krankenversicherungstarife keine Erstattungen für im Ausland entstandene Aufwendungen vorsehen. Sowohl bei privat als auch gesetzlich versicherten Personen sind zudem meist auch die weitergehenden Leistungen dieser Versicherungsarten von hohem Interesse (z. B. der nicht medizinisch indizierte Krankenrücktransport).

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 15 Absatz 2 Beihilfeverordnung). Durch die Begrenzung der Höhe der Beihilfe wird verhindert, dass es in Bezug auf die tatsächlichen Krankheits- und Pflegekosten zu einer Übererstattung durch das Zusammentreffen von Beihilfe und Leistungen Dritter kommt. Im Rahmen der Beihilfefestsetzung werden daher auch Erstattungen von Auslands(reise)kostenversicherungen grundsätzlich berücksichtigt, sodass es zu keiner Übererstattung durch die private Krankenversicherung, der Auslands(reise)kostenversicherung und der Beihilfe kommt. Es ist zu ergänzen, dass es sich bei Auslandsreisekrankenversicherungen regelmäßig um subsidiäre Versicherungen handelt da in den Versicherungsbedingungen geregelt ist, dass sie nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig ist, die nicht von der Beihilfegewährung und der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gedeckt sind. Gegenüber der Auslandsreisekrankenversicherung ist daher regelmäßig neben dem Nachweis über die (Nicht-) Erstattung der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung auch der entsprechende Beihilfebescheid vorzulegen. In der Regel erstattet die Auslandsreisekrankenversicherung erst nach Vorlage des Beihilfebescheids. Insofern kann das Ziel des Petenten, durch den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung Beihilfeausgaben zu reduzieren, aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Versicherungen regelmäßig nicht erreicht werden. Aus diesem Grund besteht auch kein Bedürfnis, die Auslandsreisekostenversicherung als zumutbare Eigenvorsorge gelten zu lassen.“

Wie dargestellt, handelt es sich bei Auslandsreisekrankenversicherungen „regelmäßig um subsidiäre Versicherungen“. Die Subsidiarität ist oftmals in den Vertragsbedingungen geregelt. Dies muss jedoch nicht auf alle Versicherungen und Vertragsbedingungen zutreffen. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse beruhen im Wesentlichen auf den Erfahrungen der Festsetzungspraxis des Landes Baden-Württemberg.

Sofern der Petent mit der Ergänzung seiner Petition weiterhin das ursprüngliche Ziel verfolgt, nämlich den Abschluss einer Auslands(reise)krankenversicherung als zumutbare Eigenvorsorge für verbeamtete Personen zu definieren, kann diesem Ansinnen seitens des Landes im Übrigen nicht näher getreten werden.

Zum einen ist nicht klar, welchen konkreten Leistungsumfang eine solche Versicherung abdecken müsste, um als ausreichende Eigenvorsorge zu gelten. Der Leistungsumfang unterscheidet sich in den zahlreichen Versicherungstarifen teilweise erheblich, was in der Praxis zu unterschiedlichen Leistungsverpflichtungen seitens der Beihilfe führen würde.

Darüber hinaus besteht auch keine gesetzliche Pflicht eine Auslands(reise)krankenversicherung abzuschließen. Eine solche könnte durch den Landesgesetzgeber auch nicht eingeführt werden, da sich die Grundlage für den Abschluss einer verpflichteten Krankenversicherung aus dem Versicherungsrecht ergibt, für welches aber der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz innehat (vgl. zum Beispiel § 193 Versicherungsvertragsgesetz zum Abschluss einer Versicherung über ambulante und stationäre Heilbehandlungen oder auch § 23 Elftes Buch Sozialgesetzbuch für die private Pflegepflichtversicherung). Die Einführung einer Pflicht zum Abschluss einer Auslands(reise)kostenversicherung wäre überdies rechtlich fraglich. Dies gilt beispielsweise für Personen, welche aus verschiedenen Gründen niemals oder selten ins Ausland reisen und folglich eine solche Versicherung nicht zwingend benötigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 10. Petition 17/1126 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Überdachung eines Fahrsilos.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent ist Inhaber eines Gewerbebetriebs für Brennholzaufbereitung und Lagerung. Er führt Lohnarbeiten für Dritte aus und besitzt keine eigenen forstwirtschaftlichen Flächen. Der Bruder des Petenten ist Landwirt und betreibt die elterliche Hofstelle. Die Hofstelle befindet sich durch eine Landstraße getrennt nordöstlich des Baugrundstücks.

Im Vorfeld des Bauantrags wurde bereits mit Schreiben vom 13. Mai 2019 eine Bauvoranfrage gestellt, ob das vorhandene Fahrsilo überdacht und zur Holzaufbereitung und Lagerung genutzt werden kann. Die Voranfrage wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2020 negativ beschieden. Dem Petenten wurde hier mitge-

teilt, dass die Errichtung des Bauvorhabens auf der vorgesehenen Fläche nur durch einen privilegierten Land- oder Forstwirt erfolgen kann, da dieses sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet. Dennoch reichte der Petent den darauffolgenden Bauantrag für ein nahezu gleichlautendes Vorhaben auf derselben Fläche ein.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 beantragte der Petent in eigenem Namen den Neubau zur Überdachung einer vorhandenen Fahrsilolanlage. Mit einer Firsthöhe von geplant 9,72 Metern soll das Bauvorhaben demnach eine Lagerhalle sein, für die das vorhandene Silo als Bodenplatte fungieren soll. Der Petent gab an, die Halle zur Stroh- und Heulagerung, zum Unterstellen von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und zur Brennholzlagerung verwenden zu wollen. Im Rahmen der Nachbarbeteiligung wurde durch den Bruder des Petenten, der Landwirt ist, mit Schreiben vom 21. September 2020 angegeben, dass umfangreich mit dem Betrieb des Petenten kooperiert wird und auch er die Halle nutzen und Vorteile daraus ziehen wolle. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 und 10. November 2020 stimmte die untere Landwirtschaftsbehörde der geplanten Bebauung nicht zu, da diese nur genehmigt werden könne, wenn die geplante Halle ausschließlich vom Bruder des Petenten genutzt würde. Dies wurde dem Petenten mit der Zwischennachricht zum Bauantrag vom 11. November 2020 ausführlich mitgeteilt. Der Petent bat daraufhin dennoch um förmlichen Bescheid, mit der Bitte um Darstellung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange. Auch die untere Naturschutzbehörde lehnte die Genehmigung mit Schreiben vom 19. November 2020 ab.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde mit dem Bescheid vom 26. Januar 2021 abgelehnt, da eine Bebauung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zulässig ist.

Hiergegen reichte der Petent selbst mit Schreiben vom 22. Februar 2021 fristgerecht und zusätzlich mit anwaltlichem Schreiben vom 8. März 2021 Widerspruch ein, dem die Baurechtsbehörde der Stadt nicht abhelfen konnte. Der Widerspruch wurde sodann dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Am 9. November 2021 wandte sich ein Landtagsabgeordneter an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit der Bitte um Sachstandsmitteilung zum Widerspruchsverfahren. Mit Schreiben der Ministerin vom 9. Dezember 2021 wurde eine Entscheidung für Januar 2022 in Aussicht gestellt.

Auf Wunsch des Petenten und des Landtagsabgeordneten fand am 24. März 2022 ein Ortstermin mit den zuständigen Vertretern und Gemeinderäten, des Regierungspräsidiums, des Anwalts des Petenten sowie dem Petenten und dem Landtagsabgeordneten statt, bei dem sich über mögliche Kompromisse ausgetauscht wurde. Es kam hier zu keinen neuen maßgeblichen Erkenntnissen, die etwas an der Sachlage ändern könnten.

Die Entscheidung über den Widerspruch wurde aufgrund der im April 2022 eingereichten Petition zu-

rückgestellt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurden verschiedene Kompromisse erörtert.

Am 23. November 2022 fand im Rahmen des Petitionsverfahrens ein Vor-Ort-Termin einer Kommission des Ausschusses statt. Der Berichterstatter machte deutlich, dass er an einer Lösung der Situation interessiert sei, wenngleich er die rechtlichen Bewertungen der Behörden nachvollziehen könne. Im Rahmen der Erörterung merkte die Vertreterin des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an, dass das Vorhaben die Voraussetzungen für eine Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB nur erfüllen könne, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb diene. Um eine eventuelle Dienlichkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb des Bruders des Petenten zu prüfen, müsste u. a. eine Bedarfsprüfung für zusätzliche Unterstellmöglichkeiten z. B. für Landmaschinen durchgeführt werden. Der Berichterstatter hielt zudem fest, dass für ein nicht privilegiertes Vorhaben ein Bebauungsplan erforderlich wäre. Davon unbenommen stehe dem Petenten auch der Rechtsweg offen.

Bewertung:

Nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Abzustellen ist dabei neben sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere auf die Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weshalb die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB sind insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Der Petent betreibt zwar nach eigenen Angaben einen „land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb“ für die Aufbereitung von Langholz zu Brennholz, Brennholzlagerung und Brennholzverkauf. Er führt allerdings Lohnarbeiten für Dritte aus und besitzt keine eigenen forstwirtschaftlichen Flächen, sodass rechtlich ein Dienstleistungsbetrieb und keine Forst- bzw. Landwirtschaft vorliegt. Dies ist sowohl nach der Beurteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde wie auch der unteren Baurechtsbehörde keine Land- oder Forstwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs, sondern ein Gewerbebetrieb, dem keine privilegierte Bebauung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ermöglicht werden kann. Das Gewerbe des Petenten

ist unabhängig vom landwirtschaftlichen Betrieb seines Bruders als eigenes Gewerbe angemeldet worden. Ein Annex des landwirtschaftlichen Betriebs des Bruders, wie vom Petenten beschrieben, liegt schon wegen dieser Selbstständigkeit nicht vor, sodass dies auch kein mitgezogener Betriebsteil der Landwirtschaft sein kann. Eine Privilegierung nur aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen würde eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gewerbetreibenden darstellen und ist bauplanungsrechtlich auch nicht möglich. Da auch keine der anderen in § 35 Absatz 1 BauGB genannten privilegierten Nutzungen vorliegen, kann das Vorhaben nicht nach Absatz 1 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugelassen werden.

Nach § 35 Absatz 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht (Nummer 1) oder die Belange des Naturschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt (Nummer 5).

Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Auch wenn der landwirtschaftliche Betrieb des Bruders des Petenten von dem Bauvorhaben mit profitieren sollte, so wird durch die offensichtlich im Zentrum stehende gewerbliche Nutzung des Petenten, deren prozentualer Nutzungsanteil, auch wenn er sich aus den vorgelegten Nutzungskonzepten nicht erschließen lässt, weit überwiegend sein, sodass die Fläche langfristig der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und somit der Darstellung im Flächennutzungsplan widerspricht.

Zudem ist die umliegende Landschaft durch die naturgegebene Bodenformation und den Bewuchs, sowie durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, sodass die Errichtung einer gewerblichen Lagerhalle die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt, weshalb die im Außenbereich wesensfremde Nutzung in Form eines gewerblichen Betriebs auch insofern nicht zugelassen werden kann.

Durch das Vorhaben würden damit mehrere öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt werden, weshalb das Vorhaben auch nicht als Sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden kann.

Eine Zulässigkeit nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB ist zudem nicht möglich, da es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes bei der baulichen Anlage, für die die Begünstigungen Anwendung finden könnten, um ein Gebäude handeln muss. Die offene Fahrsilanlage erfüllt nicht die Definition des Gebäudebegriffs. Die Gebäudeeigenschaft würde erst durch die Errichtung der geplanten Überdachung erreicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

**11. Petition 17/1341 betr. Hochschulwesen**

Die Petentin trägt vor, Studierende sollten verpflichtet sein, keiner Einkommenstätigkeit nachzugehen. Deshalb sollte auch bei jedem Studierenden darauf geachtet werden, dass entsprechend auch ein monatliches Einkommen, z. B. Bafög, zur Verfügung stehe (1.).

Sie führt weiter aus, an ihrer Hochschule sei es üblich gewesen, dass es bei bestandener Prüfung eines Fachs eine bestimmte Anzahl von Bonuspunkte gab – allerdings bei Nichtbestehen Maluspunkte, was sehr herunterziehend gewesen sei. Sie regt an, ob man nicht einfach bei den einen Fächern „bestanden“ reinsetzen und bei den anderen Fächern das Feld einfach leerlassen könnte, bis man die Prüfung bestanden habe (2.).

Schließlich sollte nach Ansicht der Petentin spätestens im Studium (besser schon in der Oberstufe) ein IQ Test erfolgen, um Hochbegabte oder Höherbegabte anders fördern zu können, z. B. andere Prüfungen (3.).

Nähere Einzelheiten sind von der Petentin nicht vortragen worden und auch sonst nicht bekannt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 4 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) ist die Immatrikulation zu versagen, wenn eine Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die Lehrveranstaltungen zu besuchen. Insoweit sind die Möglichkeiten für ein Beschäftigungsverhältnis parallel zum Studium bereits beschränkt. Der Sicherung des Lebensunterhalts während des Studiums dienen Unterhaltszahlungen der Eltern, die insoweit durch das Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge staatliche Unterstützung erhalten. Die Voraussetzungen für den Erhalt staatlicher Ausbildungsförderung, die bei wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Elternhäusern die Unterhaltsleistungen der Eltern ergänzen oder ersetzen, sind im Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geregelt. Die Bemessung der Förderleistungen und der maßgeblichen Freibeträge obliegt dem Bundesgesetzgeber.

Zu Ziffer 2:

Die Art und Weise der Wiedergabe von Prüfungsergebnissen ist in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung geregelt. Allgemeine, für alle Prüfungen jedweder Fachrichtungen geltende Aussagen können diesbezüglich daher nicht getroffen werden. Eine weitere Aufklärung im konkreten Fall war nicht möglich. Auf die Nachfrage des Berichterstatters, um welche Hochschule es sich konkret handelt, hat die Petentin nicht reagiert.

Zu Ziffer 3:

Für den Erfolg im Studium ist für alle Studierenden gleichermaßen nur relevant, wie die jeweiligen Studienprüfungsleistungen erbracht werden. Aus Gründen der Chancengleichheit im Prüfungsrecht ist es geboten, bei allen Studierenden desselben Fachs vergleichbare Prüfungen abzunehmen, unabhängig von einer eventuell vorliegenden Hochbegabung einzelner Studierender.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

**12. Petition 17/1636 betr. Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaft**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Strafanzeigen bei der Polizei nicht angenommen worden seien und er zudem zwei Mal ohne Gerichtsurteil ins Gefängnis verbracht worden sei. Eine Bestrafung des Polizisten sei aber nicht erfolgt, dieser sei nur versetzt worden. Zudem lägen Haftbefehle eines Gerichtsvollziehers und eines Oberstaatsanwalts gegen den Petenten vor, die nicht unterschrieben und nicht gerechtfertigt gewesen seien. Die Mafia verhindere allerdings jeden Anwalt, im Übrigen werde seine Post abgefangen und sein Handy abgehört.

II. Sachverhalt

1. Verhaftungen des Petenten

a) Am 14. August 2018 wurde der Petent aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts A vom 8. Mai 2018 durch einen Gerichtsvollzieher unter Beteiligung eines Polizeibeamten festgenommen und in eine Justizvollzugsanstalt verbracht.

Dem Haftbefehl lag ein familiengerichtliches Verfahren aus dem Jahr 2017 zugrunde, in dem der Petent einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, die entstandenen Honoraransprüche in der Folge allerdings nicht begleichen hatte. Der Rechtsanwalt erstritt daraufhin am 21. Juli 2017 beim Amtsgericht B ein Urteil gegen den Petenten zur Zahlung der ausstehenden Honorare, das rechtskräftig wurde. In der Folge zahlte der Petent nicht und gab auch keine Auskunft über sein Vermögen ab, weshalb das Amtsgericht A am 8. Mai 2018 gegen den Petenten Haftbefehl erließ, um die Abgabe der Vermögensauskunft zu erzwingen.

Am 14. August 2018 begaben sich der Gerichtsvollzieher und zwei Polizeibeamte zum Aufenthaltsort des Petenten auf einem Campingplatz. Nachdem der Petent sich mit dem Hinweis, der Gerichts-

vollzieher sei von der Mafia gesteuert, geweigert hatte, die im Urteil festgesetzte Geldforderung zu bezahlen und die Vermögensauskunft abzugeben, erfolgte die Verhaftung des Petenten.

- b) Am 10. Mai 2019 wurde der Petent unter Beteiligung eines Polizeibeamten anlässlich eines Vorführungsbefehls der Staatsanwaltschaft festgenommen und in eine Justizvollzugsanstalt gebracht. Dem Vorführungsbefehl lag ein Strafbefehl des Amtsgerichts C vom 13. Juni 2018 zugrunde.

## 2. Strafanzeigen des Petenten

Am 2. September 2018 erstattete der Petent wegen seiner Verhaftung am 14. August 2018 Strafanzeige gegen den Gerichtsvollzieher wegen Freiheitsberaubung und gegen seinen Rechtsanwalt aus dem familiengerichtlichen Verfahren wegen Betrugs. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 5. Oktober 2018 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde des Petenten wies die Generalstaatsanwaltschaft am 19. November 2018 zurück. Auf weitere Schreiben des Petenten teilten die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft dem Petenten im Mai und im Juli 2020 mit, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht in Betracht komme und von einer weiteren Bescheidung des Petenten in dieser Angelegenheit abgesehen werde.

In der Folge erstattete der Petent schriftlich oder elektronisch zahlreiche weitere Strafanzeigen. Diese betrafen den Sachverhalt aus der Strafanzeige vom 2. September 2018, Vorwürfe gegen andere Personen und Institutionen und die angebliche Untätigkeit der Polizei in diesem Zusammenhang. Einige dieser Strafanzeigen gingen auch bei einem Polizeipräsidium ein und wurden von dort an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Prüfung weitergeleitet. Von der Einleitung von Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 152 Absatz 2 StPO jeweils abgesehen, unter anderem auch hinsichtlich einer Strafanzeige des Petenten gegen den beteiligten Polizeibeamten, die die Festnahme des Petenten am 10. Mai 2019 zum Gegenstand hatte.

## III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten der Polizei ist nicht erkennbar. Ob der Vortrag des Petenten zutrifft und er insgesamt sechs Mal eine Dienststelle der Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige aufgesucht hat, kann weder widerlegt noch bestätigt werden. Gleichwohl liegen keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Behauptung vor. Bei dem für seinen letzten Wohnsitz zuständigen Polizeiposten ist der Petent zumindest nie persönlich zur Anzeigeerstattung erschienen. Sofern dies nachvollziehbar ist, wurden die auf schriftlichem beziehungsweise elektronischem Weg bei der Polizei und anderen Behörden eingereichten Strafanzeigen und Beschwerden an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Von der Einleitung von Ermittlungsverfahren in Bezug auf

die geltend gemachte Untätigkeit der Polizei wurde von der Staatsanwaltschaft jeweils abgesehen.

Die Festnahmen des Petenten sind dienstaufsichtsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Verhaftung des Petenten am 14. August 2018 erfolgte auf der Grundlage des Haftbefehls des Amtsgerichts A vom 8. Mai 2018 nach § 802g Absatz 2 Zivilprozessordnung. Hinweise auf eine Unwirksamkeit des Haftbefehls bestehen nicht. Die Festnahme am 10. Mai 2019 war aufgrund des Vorführungsbefehls der Staatsanwaltschaft nach § 457 Absatz 2 StPO zulässig. Grundlage für die Strafvollstreckung bildete der rechtskräftige Strafbefehl des Amtsgerichts C nach § 449 StPO. Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten des Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Festnahme sind nicht erkennbar. Im Übrigen ist es auch unzutreffend, dass der Polizeibeamte wegen der Festnahmen des Petenten versetzt wurde.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich der Strafanzeigen des Petenten ist nicht zu beanstanden. Ein für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendiger Anfangsverdacht für Straftaten der angezeigten Personen geht weder aus den Strafanzeigen des Petenten noch aus seinem weiteren Vortrag hervor.

Soweit der Petent der Auffassung ist, dass ein gegen ihn erlassener Haftbefehl von einem jetzigen Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft erlassen worden sei, kann dies nicht nachvollzogen werden. Der Haftbefehl des Amtsgerichts A vom 8. Mai 2018 wurde insoweit lediglich von einem Richter mit ähnlichem Namen erlassen.

Schließlich liegen der Staatsanwaltschaft weder Erkenntnisse über Telefonüberwachungs- und Postbeschlagnahmemaßnahmen beim Petenten noch Erkenntnisse über die Hinderung der Kontaktaufnahme des Petenten mit einem Anwalt vor.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 13. Petition 17/962 betr. vorhabenbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung

Die Petentin begehrt die Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Supermarkts mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 Quadratmetern geschaffen werden, sowie den Stopp des Vollzugs der Baugenehmigung. Sie stützt ihr Anliegen darauf, dass mit dem geplanten Supermarkt eine Einzelhandelsagglomeration aus einem Lebensmittelvollsortimenter und einem Drogeriemarkt um einen weiteren Einzelhandelsbetrieb erweitert werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Örtliche Gegebenheiten und Verfahrensstand:

Die Petentin betreibt als Mieterin einen Lebensmittel-discounter mit einer Verkaufsfläche von circa 700 Quadratmetern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2022 als Satzung beschlossen und am 4. März 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollten die Voraussetzungen für die Ansiedlung des Supermarkts geschaffen werden. Erschließungsstraße ist die circa acht Meter breite A-Straße. Das Plangebiet wird durch diese Stichstraße von dem auf der anderen Straßenseite gelegenen Einzelhandelsbetrieb A sowie dem Einzelhandelsbetrieb B getrennt. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich, für den der Flächennutzungsplan eine Grünfläche darstellt.

Nach Angaben der Stadt betragen die Luftlinien zwischen den Eingängen des bestehenden Einzelhandelsbetriebs B und dem geplanten Supermarkt circa 210 Meter; zwischen dem Eingang des Einzelhandelsbetriebs A und dem Supermarkt circa 143 Meter. Die Laufstrecken der Kunden vom Einzelhandelsbetrieb A bis zum Eingang des geplanten Supermarkts beträgt circa 160 Meter; vom Einzelhandelsbetrieb B circa 240 Meter. Die Eingänge des geplanten Supermarkts und der beiden bereits bestehenden Märkte sind voneinander abgewandt und befinden sich in entgegengesetzter Richtung.

Die Baugenehmigung zum Neubau eines Lebensmittel-discountmarkts mit 789,5 Quadratmetern Verkaufsfläche und 77 Pkw-Stellplätzen wurde auf Rechtsgrundlage von § 58 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 33 Baugesetzbuch (BauGB) am 25. Februar 2022 erteilt.

Vorgeschichte:

Der Stadt lag bereits im Jahr 2020 ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den petitionsgegenständlichen Supermarkt nach § 34 BauGB vor. Daraufhin teilte das Regierungspräsidium der Stadt mit, dass sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befinde und eine Genehmigung des Vorhabens nach § 34 BauGB nicht möglich sei. Die Stadt wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens insbesondere der Gesichtspunkt der Agglomeration nochmals genau geprüft werden müsse.

Bereits im Rahmen dieses Baugenehmigungsverfahrens war vonseiten des Vorhabenträgers eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts in der Stadt mit Datum vom 5. Juli 2019 vorgelegt worden. Der Auswirkungsanalyse lag die raumordnerische Einordnung des Vorhabens als Agglomeration zugrunde. Einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung stellte die Auswirkungsanalyse nicht fest. Nachdem der Gemeinderat am 25. Januar 2021 einen Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezoge-

nen Bebauungsplan gefasst hatte, wurde die Auswirkungsanalyse überarbeitet. In der neuen Version vom 25. Juni 2021 wird auf eine raumordnerische Einordnung des Vorhabens verzichtet und lediglich festgehalten, dass „das Vorhaben nicht zwangsläufig großflächig“ sei.

Bei einem Termin zwischen der Stadt, dem Vorhabenträger und dem Regierungspräsidium am 19. Januar 2021 wurde vonseiten des Regierungspräsidiums der Orientierungswert von 150 Metern Luftlinie zwischen den Eingängen des petitionsgegenständlichen Supermarkts und des Einzelhandelsbetriebs A ins Spiel gebracht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich dieser Wert im hier maßgeblichen Regionalplan nicht findet und insbesondere der Regionalplan, der einen entsprechenden Plansatz enthält, nicht – auch nicht analog – angewendet werden könne. Das Regierungspräsidium wies darauf hin, dass es im weiteren Verlauf maßgeblich auf die Stellungnahme des Regionalverbands ankommen werde.

Auf Nachfrage der Stadt teilte das Regierungspräsidium im Mai 2021 mit, dass auf eine Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der örtlichen Situation verzichtet werden könne. Hintergrund hierfür war, dass der vorgesehene Parkplatz des Supermarkts mit circa 600 Quadratmetern sich mit einer im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche überlagert, was seitens des Regierungspräsidiums als zulässiger Grenzfall beurteilt wurde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB nahm das Regierungspräsidium zur Frage des Vorliegens einer Agglomeration dahin gehend Stellung, dass sich die zu beurteilende Planung wegen der vorgesehenen räumlichen Entfernung der Eingänge des Einzelhandelsbetriebs A und des Supermarkts von mehr als 150 Metern als Grenzfall darstelle. Werde die Entfernung der Eingänge jedoch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert, so sei dies noch vertretbar und eine Agglomeration nicht anzunehmen.

Der Regionalverband nahm in seiner Stellungnahme wegen der leichten fußläufigen Erreichbarkeit und der Möglichkeit von Sortimentsergänzungs- und Koppellungskäufen einen räumlich-funktionalen Zusammenhang der bestehenden Märkte mit dem geplanten Markt in der zwischen den Märkten gelegenen Stichstraße an. Diese Straße stelle kein Querungshindernis dar. Es spreche daher alles für das Vorliegen einer Einzelhandelsagglomeration.

Sowohl das Regierungspräsidium als auch der Regionalverband bestätigten in der förmlichen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB ihre Einschätzung, wobei das Regierungspräsidium ausdrücklich hervorhob:

*„Der Regionalverband vertritt die Auffassung, dass es sich vorliegend um eine Agglomeration i. S. des PS 2.4.4.8 des Regionalplans handelt. Auch vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit bitten wir daher zu prüfen, ob der Bebauungsplan gegen die fachliche Einschätzung des Regionalverbandes als Satzung beschlossen werden soll.“*

Der von der Stadt bekanntgemachte und in Kraft getretene Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zur Entfernung des Eingangs des Supermarkts zum Eingang des Einzelhandelbetriebs A. Der Abstand der Eingänge zwischen dem Einzelhandelbetrieb A und dem geplanten und genehmigten Supermarkt beträgt nun 143 Meter. Der Abstand zum Einzelhandelsbetrieb B beläuft sich auf circa 240 Meter. Das Regierungspräsidium wandte sich nach Veröffentlichung einer jedenfalls in Bezug auf die Kontakte mit dem Regierungspräsidium fehlerhaften Abwägungstabelle per E-Mail mit u. a. folgendem Inhalt an die Stadt:

*„Wir [Anm: das Regierungspräsidium] sind daher der Ansicht, dass Sie sich mit unserer Stellungnahme nur unzureichend auseinandergesetzt haben und nicht klar nachvollziehbar ist, ob die raumordnerischen Anforderungen eingehalten werden, was zumindest zu einem Abwägungsfehler führen dürfte. [...] Da bereits angekündigt wurde, dass gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollverfahren angestrebt werden wird, regen wir dringend an, Ihre Abwägung erneut zu überprüfen und alle Einwände ordnungsgemäß abzuwägen und zu würdigen und den Bebauungsplan ggf. entsprechend anzupassen.“*

Im Beteiligungsverfahren hatten neben dem Regionalverband die Industrie- und Handelskammer und der Handelsverband das Vorliegen einer Agglomeration vertreten und auf mögliche Auswirkungen hingewiesen.

#### Stellungnahmen im Petitionsverfahren:

Die Petentin ist der Ansicht, der Bebauungsplan verstoße gegen Ziele der Raumordnung. Zwischen dem geplanten Supermarkt und den bereits bestehenden Märkten liege eine Agglomeration vor. Es bestehe ein räumlich-funktionaler Zusammenhang. Die drei Märkte würden sich geradezu idealtypisch ergänzen und ein sehr breites Spektrum an Kundenbedürfnissen ansprechen. Für den gemeinsamen Einkauf in den drei Märkten sei ein Umparken des Autos nicht erforderlich. Der Standort würde Synergieeffekte und Kopplungskäufe erwarten lassen.

Die Stadt ist der Ansicht, der Bebauungsplan verstoße nicht gegen Ziele der Raumordnung. Eine Agglomeration sei nicht anzunehmen. Es liege kein räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Märkten vor. Es sei nicht zu erwarten, dass Kunden die Märkte fußläufig zueinander nutzen und diese gemeinsam wahrnehmen würden. Die Standorte würden kein hohes Maß an Attraktivität und Bequemlichkeit ausstrahlen. Bei den Märkten handele es sich jeweils um autarke, voneinander unabhängige Standorte. Dies zeige sich auch am Nicht-Vorhandensein einer gemeinsamen Infrastruktur. Das Kaufverhalten unterscheide sich nicht von einem Fall, in dem Märkte weiter als in diesem Fall voneinander entfernt liegen würden.

Das Regierungspräsidium vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Supermarkt um einen Grenzfall einer Agglomeration handele und verneint das Vorliegen einer solchen im Ergebnis. Die Unterschreitung des ursprünglich vom Regierungspräsidium geforderten Mindestabstands von 150 Metern Luftlinie

zwischen den Eingängen des petitionsgegenständlichen Supermarkts und dem Einzelhandelbetrieb A ändere daran nichts. Insbesondere sieht das Regierungspräsidium aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Stichstraße mit acht Meter Breite und voneinander abgewandte Eingänge der Märkte) auch weiterhin keine Veranlassung zu der Annahme, dass die Märkte von Kunden gemeinsam, insbesondere fußläufig wahrgenommen würden.

Der Regionalverband ist der Ansicht, dass zwischen dem geplanten Supermarkt und den beiden bestehenden Märkten eine Agglomeration vorliege. Der räumlich-funktionale Zusammenhang sei gegeben, die Stichstraße stelle kein Querungshindernis dar. Die drei Märkte würden ein Fachmarktzentrum bilden, das fußläufig untereinander erreichbar wäre. Es seien Synergieeffekte sowie Sortimentsergänzungs- und Kopplungskäufe zu erwarten. Für die Annahme eines räumlichen Zusammenhangs sei keine bauliche Einheit erforderlich. Entscheidend sei die räumliche Nähe, die hier vorliege.

#### Rechtliche Würdigung:

Im vorliegenden Fall wurde die Baugenehmigung zum Neubau eines Lebensmitteldiscountmarkts mit 789,5 Quadratmetern Verkaufsfläche und 77 Pkw-Stellplätzen auf Grundlage von § 58 LBO in Verbindung mit § 33 BauGB am 25. Februar 2022 erteilt.

Nach § 33 Absatz 1 BauGB kann ein Vorhaben bereits während der Aufstellung eines Bebauungsplans auf Grundlage dessen (zukünftiger) Festsetzungen zugelassen werden. Dies setzt allerdings insbesondere voraus, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist (formelle Planreife) und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht (materielle Planreife). Dabei ist es unerheblich, ob das Plangebiet im bisherigen Innenbereich nach § 34 BauGB oder im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt.

Die Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Vorhaben wurde am 25. Februar 2022 im Zeitraum zwischen dem Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 21. Februar 2022 und der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung am 4. März 2022 erteilt, sodass die formelle Planreife im vorliegenden Fall gegeben war.

Nachdem der Bebauungsplan bereits als Satzung beschlossen war, bestanden auch keine Zweifel für die Genehmigungsbehörde, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, sodass auch die materielle Planreife gegeben war. Die Erteilung der Genehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB war damit möglich und ist nicht zu beanstanden.

Nachdem der Bebauungsplan nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten ist, bestand jedenfalls ab diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern

das Vorhaben wie vorliegend den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Dies ist auch dann der Fall, wenn vorgetragen wird, der Bebauungsplan sei formell oder materiell rechtswidrig zustande gekommen. Sofern im Bauleitplanverfahren Verfahrens- oder Formfehler vorliegen, wird der Bauleitplan nicht automatisch unwirksam. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt oder einzelner Festsetzungen kann nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung im Wege der Normenkontrolle festgestellt werden. Etwas Anderes kann nur gelten, wenn die Rechtswidrigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit für die Baurechtsbehörde offensichtlich ist, was vorliegend nicht der Fall ist. Auch die Verwaltung hat keine Normverwerfungskompetenz für als Satzungen beschlossenen Bauleitpläne der Kommunen. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte.

Im Bebauungsplanverfahren muss die Gemeinde die Verfahrensvorschriften der §§ 2 ff. BauGB beachten. Sie hat insbesondere nach § 1 Absatz 7 BauGB eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander durchzuführen. Dabei stehen sich die öffentlichen Belange und die privaten Belange als gleichrangig gegenüber.

Unstrittig ist, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich eine Abwägung vorgenommen wurde, in welche auch die Hinweise von Regionalverband und Regierungspräsidium zur Möglichkeit einer vorliegenden Einzelhandelsagglomeration einbezogen und bewertet wurden.

Die Feststellung, ob das Abwägungsergebnis einen erheblichen Mangel aufweist und damit eine Verletzung an die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Absatz 7 BauGB vorliegt und die Beurteilung einer vorliegenden Offensichtlichkeit, aber Nichtberücksichtigung dieses Mangels im Abwägungsergebnis im Sinne des § 214 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB, obliegt der richterlichen Kontrolle. Ziele der Raumordnung haben keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Nach Ansicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ist die Auffassung des Regierungspräsidiums, wonach der vorliegende Fall einen Grenzfall einer Agglomeration darstellt, diese im Ergebnis aber zu verneinen ist, vertretbar. Das Hinzu kommen des geplanten Supermarkts stellt somit keine Agglomeration mit den bereits vorhandenen Märkten dar und der Bebauungsplan verstößt daher nicht gegen Ziele der Raumordnung.

Bebauungspläne sind schließlich nach § 10 Absatz 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wenn der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht wird oder wenn der Bebauungsplan vor Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet des petitionsgegenständlichen Bebauungsplans im geltenden Flächennutzungsplan für den zu bebauenden Teil der Flä-

che als bestehende Gewerbefläche und für etwa ein Viertel der geplanten Parkplatzfläche als bestehende Grünfläche dargestellt. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium entschieden, dass die geringfügige Überschreitung der gewerblichen Baufläche mit Stellplätzen und Fahrgasse aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplans als vertretbar angesehen und von einer Änderung des Flächennutzungsplans abgesehen werden kann. Insofern kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

#### **14. Petition 17/987 betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung**

Der Petent begehrt ein Einschreiten und die Überprüfung im Hinblick auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Supermarkts mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 Quadratmetern geschaffen werden. Er stützt sein Anliegen darauf, dass der Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft zustande gekommen und daher rechtswidrig sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Örtliche Gegebenheiten und Verfahrensstand:

Der Petent ist Vermieter eines Grundstücks, auf dem bereits ein Lebensmitteldiscounter betrieben wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2022 als Satzung beschlossen und am 4. März 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollten die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Supermarkts geschaffen werden. Erschließungsstraße ist eine circa acht Meter breite A-Straße. Das Plangebiet wird durch diese Stichstraße von dem auf der anderen Straßenseite gelegenen Markt A sowie dem Markt B getrennt. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich, für den der Flächennutzungsplan eine Grünfläche darstellt.

Nach Angaben der Stadt betragen die Luftlinien zwischen den Eingängen des bestehenden Markts B und dem geplanten Markt circa 210 Meter; zwischen dem Eingang des Markts A und dem geplanten Markt circa 143 Meter. Die Laufstrecken der Kunden vom Markt A bis zum Eingang des geplanten Markts beträgt circa 160 Meter; vom Markt B circa 240 Meter. Die Eingänge des geplanten Markts und der beiden bereits

bestehenden Märkte sind voneinander abgewandt und befinden sich in entgegengesetzter Richtung.

Die Baugenehmigung zum Neubau eines Lebensmitteldiscountmarkts mit 789,5 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 77 Pkw-Stellplätzen wurde auf Rechtsgrundlage von § 58 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 33 Baugesetzbuch (BauGB) am 25. Februar 2022 erteilt.

#### – Vorgeschichte

Der Stadt lag bereits im Jahr 2020 ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den petitionsgegenständlichen Markt nach § 34 BauGB vor. Daraufhin teilte das Regierungspräsidium der Stadt mit, dass sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befinde und eine Genehmigung des Vorhabens nach § 34 BauGB nicht möglich sei. Die Stadt wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens insbesondere der Gesichtspunkt der Agglomeration nochmals genau geprüft werden müsse.

Bereits im Rahmen dieses Baugenehmigungsverfahrens war vonseiten des Vorhabenträgers eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts in der Stadt mit Datum vom 5. Juli 2019 vorgelegt worden. Der Auswirkungsanalyse lag die raumordnerische Einordnung des Vorhabens als Agglomeration zugrunde. Einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung stellte die Auswirkungsanalyse nicht fest. Nachdem der Gemeinderat am 25. Januar 2021 einen Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst hatte, wurde die Auswirkungsanalyse überarbeitet. In der neuen Version vom 25. Juni 2021 wird auf eine raumordnerische Einordnung des Vorhabens verzichtet und lediglich festgehalten, dass „das Vorhaben nicht zwangsläufig großflächig“ sei.

Bei einem Termin zwischen der Stadt, dem Vorhabenträger und dem Regierungspräsidium am 19. Januar 2021 wurde vonseiten des Regierungspräsidiums der Orientierungswert von 150 Meter Luftlinie zwischen den Eingängen des petitionsgegenständlichen und des Markts A ins Spiel gebracht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich dieser Wert im hier maßgeblichen Regionalplan nicht findet und insbesondere der Regionalplan einer anderen Region, der einen entsprechenden Plansatz enthält, nicht – auch nicht analog – angewendet werden könne. Das Regierungspräsidium wies darauf hin, dass es im weiteren Verlauf maßgeblich auf die Stellungnahme des Regionalverbands ankommen werde.

Auf Nachfrage der Stadt teilte das Regierungspräsidium im Mai 2021 mit, dass auf eine Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der örtlichen Situation verzichtet werden könne. Hintergrund hierfür war, dass der vorgesehene Parkplatz des Markts mit circa 600 m<sup>2</sup> sich mit einer im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche überlagert, was seitens des Regierungspräsidiums als zulässiger Grenzfall beurteilt wurde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB

nahm das Regierungspräsidium zur Frage des Vorliegens einer Agglomeration dahin gehend Stellung, dass sich die zu beurteilende Planung wegen der vorgesehenen räumlichen Entfernung der Eingänge des Markts A und des petitionsgegenständlichen Markts von mehr als 150 Metern als Grenzfall darstelle. Werde die Entfernung der Eingänge jedoch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert, so sei dies noch vertretbar und eine Agglomeration nicht anzunehmen.

Der Regionalverband nahm in seiner Stellungnahme wegen der leichten fußläufigen Erreichbarkeit und der Möglichkeit von Sortimentsergänzungs- und Koppungskäufen einen räumlich-funktionalen Zusammenhang der bestehenden Märkte mit dem geplanten Markt in der zwischen den Märkten gelegenen Stichstraße an. Diese Straße stelle kein Querungshindernis dar. Es spreche daher alles für das Vorliegen einer Einzelhandelsagglomeration.

Sowohl das Regierungspräsidium als auch der Regionalverband bestätigten in der förmlichen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB ihre Einschätzung, wobei das Regierungspräsidium ausdrücklich hervorhob:

*„Der Regionalverband vertritt die Auffassung, dass es sich vorliegend um eine Agglomeration i. S. des PS 2.4.4.8 des Regionalplans handelt. Auch vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit bitten wir daher zu prüfen, ob der Bebauungsplan gegen die fachliche Einschätzung des Regionalverbandes als Satzung beschlossen werden soll.“*

Der von der Stadt bekanntgemachte und in Kraft getretene Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zur Entfernung des Eingangs des Markts zum Eingang des Markts A. Der Abstand der Eingänge zwischen dem Markt A und dem geplanten und genehmigten Markt beträgt nun 143 Meter. Der Abstand zum Markt B beläuft sich auf circa 240 Meter. Das Regierungspräsidium wandte sich nach Veröffentlichung einer jedenfalls in Bezug auf die Kontakte mit dem Regierungspräsidium fehlerhaften Abwägungstabelle per E-Mail mit u. a. folgendem Inhalt an die Stadt:

*„Wir [Anm: das Regierungspräsidium] sind daher der Ansicht, dass Sie sich mit unserer Stellungnahme nur unzureichend auseinandergesetzt haben und nicht klar nachvollziehbar ist, ob die raumordnerischen Anforderungen eingehalten werden, was zumindest zu einem Abwägungsfehler führen dürfte. [...]. Da bereits angekündigt wurde, dass gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollverfahren angestrebt werden wird, regen wir dringend an, Ihre Abwägung erneut zu überprüfen und alle Einwände ordnungsgemäß abzuwägen und zu würdigen und den Bebauungsplan ggf. entsprechend anzupassen.“*

Im Beteiligungsverfahren hatten neben dem Regionalverband die Industrie- und Handelskammer und der Handelsverband das Vorliegen einer Agglomeration vertreten und auf mögliche Auswirkungen hingewiesen.

– Stellungnahmen im Petitionsverfahren

Der Petent ist der Ansicht, der Bebauungsplan verstoße gegen Ziele der Raumordnung. Zwischen dem geplanten Markt und den bereits bestehenden Märkten liege eine Agglomeration vor. Der Bebauungsplan sei rechtswidrig.

Die Stadt ist der Ansicht, der Bebauungsplan verstoße nicht gegen Ziele der Raumordnung. Eine Agglomeration sei nicht anzunehmen. Es liege kein räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Märkten vor. Es sei nicht zu erwarten, dass Kunden die Märkte fußläufig zueinander nutzen und diese gemeinsam wahrnehmen würden. Die Standorte würden kein hohes Maß an Attraktivität und Bequemlichkeit ausstrahlen. Bei den Märkten handele es sich jeweils um autarke, voneinander unabhängige Standorte. Dies zeige sich auch am nicht-Vorhandensein einer gemeinsamen Infrastruktur. Das Kaufverhalten unterscheide sich nicht von einem Fall, in dem Märkte weiter als in diesem Fall voneinander entfernt liegen würden.

Das Regierungspräsidium vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Markt um einen Grenzfall einer Agglomeration handele und verneint das Vorliegen einer solchen im Ergebnis. Die Unterschreitung des ursprünglich vom Regierungspräsidium geforderten Mindestabstands von 150 Meter Luftlinie zwischen den Eingängen des petitionsgegenständlichen Markts und des Markts A ändere daran nichts. Insbesondere sieht das Regierungspräsidium aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Stichstraße mit acht Meter Breite und voneinander abgewandte Eingänge der Märkte) auch weiterhin keine Veranlassung zu der Annahme, dass die Märkte von Kunden gemeinsam, insbesondere fußläufig wahrgenommen würden.

Der Regionalverband ist der Ansicht, dass zwischen dem geplanten Markt und den beiden bestehenden Märkten eine Agglomeration vorliege. Der räumlich-funktionale Zusammenhang sei gegeben, die Stichstraße stelle kein Querungshindernis dar. Die drei Märkte würden ein Fachmarktzentrum bilden, das fußläufig untereinander erreichbar wäre. Es seien Synergieeffekte sowie Sortimentsergänzungs- und Kopplungskäufe zu erwarten. Für die Annahme eines räumlichen Zusammenhangs sei keine bauliche Einheit erforderlich. Entscheidend sei die räumliche Nähe, die hier vorliege.

Rechtliche Würdigung:

Im vorliegenden Fall wurde die Baugenehmigung zum Neubau eines Lebensmitteldiscountmarkts mit 789,5 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und 77 Pkw-Stellplätzen auf Grundlage von § 58 LBO in Verbindung mit § 33 BauGB am 25. Februar 2022 erteilt.

Nach § 33 Absatz 1 BauGB kann ein Vorhaben bereits während der Aufstellung eines Bebauungsplans auf Grundlage dessen (zukünftiger) Festsetzungen zugelassen werden. Dies setzt allerdings insbesondere voraus, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist (formelle

Planreife) und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht (materielle Planreife). Dabei ist es unerheblich, ob das Plangebiet im bisherigen Innenbereich nach § 34 BauGB oder im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt.

Die Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Vorhaben wurde am 25. Februar 2022 im Zeitraum zwischen dem Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 21. Februar 2022 und der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung am 4. März 2022 erteilt, sodass die formelle Planreife im vorliegenden Fall gegeben war.

Nachdem der Bebauungsplan bereits als Satzung beschlossen war, bestanden auch keine Zweifel für die Genehmigungsbehörde, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, sodass auch die materielle Planreife gegeben war. Die Erteilung der Genehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB war damit möglich und ist nicht zu beanstanden.

Nachdem der Bebauungsplan nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten ist, bestand jedenfalls ab diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern das Vorhaben wie vorliegend den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Dies ist auch dann der Fall, wenn vorgetragen wird, der Bebauungsplan sei formell oder materiell rechtswidrig zustande gekommen. Sofern im Bauleitplanverfahren Verfahrens- oder Formfehler vorliegen, wird der Bauleitplan nicht automatisch unwirksam. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt oder einzelner Festsetzungen kann nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung im Wege der Normenkontrolle festgestellt werden. Etwas Anderes kann nur gelten, wenn die Rechtswidrigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit für die Baurechtsbehörde offensichtlich ist, was vorliegend nicht der Fall ist. Auch die Verwaltung hat keine Normverwerfungskompetenz für als Satzungen beschlossenen Bauleitpläne der Kommunen. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte.

Im Bebauungsplanverfahren muss die Gemeinde die Verfahrensvorschriften der §§ 2 ff. BauGB beachten. Sie hat insbesondere nach § 1 Absatz 7 BauGB eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander durchzuführen. Dabei stehen sich die öffentlichen Belange und die privaten Belange als gleichrangig gegenüber.

Unstrittig ist, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich eine Abwägung vorgenommen wurde, in welche auch die Hinweise von Regionalverband und Regierungspräsidium zur Möglichkeit einer vorliegenden Einzelhandelsagglomeration einbezogen und bewertet wurden.

Die Feststellung, ob das Abwägungsergebnis einen erheblichen Mangel aufweist und damit eine Verletzung an die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Absatz 7 BauGB vorliegt und die Beurteilung einer vorliegenden Offensichtlichkeit, aber Nichtberücksichtigung dieses Mangels im Abwägungsergebnis im

Sinne des § 214 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB, obliegt der richterlichen Kontrolle. Ziele der Raumordnung haben keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Nach Ansicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ist die Auffassung des Regierungspräsidiums, wonach der vorliegende Fall einen Grenzfall einer Agglomeration darstellt, diese im Ergebnis aber zu verneinen ist, vertretbar. Das Hinzukommen des geplanten Markts stellt somit keine Agglomeration mit den bereits vorhandenen Märkten dar und der Bebauungsplan verstößt daher nicht gegen Ziele der Raumordnung.

Bebauungspläne sind schließlich nach § 10 Absatz 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wenn der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekanntgemacht wird oder wenn der Bebauungsplan vor Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet des petitionsgegenständlichen Bebauungsplans im geltenden Flächennutzungsplan für den zu bebauenden Teil der Fläche als bestehende Gewerbefläche und für etwa ein Viertel der geplanten Parkplatzfläche als bestehende Grünfläche dargestellt. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium entschieden, dass die geringfügige Überschreitung der gewerblichen Baufläche mit Stellplätzen und Fahrgasse aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplans als vertretbar angesehen und von einer Änderung des Flächennutzungsplans abgesehen werden kann. Insofern kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 15. Petition 17/937 betr. Justizvollzug

Für den Petenten, der sich in einer Justizvollzugsanstalt befindet, trägt sein Rechtsanwalt im Wesentlichen vor, dass bei dem Petenten eine Demenzerkrankung diagnostiziert worden sei. Der Rechtsanwalt des Petenten beschwert sich neben dem Umgang mit der geschilderten Erkrankung im Rahmen des aktuell gegen den Petenten geführten Strafverfahrens vor dem Landgericht insbesondere über die seiner Ansicht nach unterlassene bzw. unzureichende medizinische Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt. Des Weiteren beklagt sich der Rechtsanwalt des Petenten darüber, dass eine wahlärztliche Behandlung

seitens der Justizvollzugsanstalt trotz Antrags abgelehnt werde.

Den Sachverhalt hat der Rechtsanwalt des Petenten inhaltsgleich auch dem Ministerium der Justiz und für Europa als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent befindet sich seit dem 10. März 2021 in (Untersuchungs-)Haft.

Der Petent leidet an verschiedenen Erkrankungen, wegen derer er sich seit seiner Aufnahme in den Justizvollzug regelmäßig in ärztlicher Behandlung befindet, wobei als gesicherte Diagnosen insbesondere eine Polyneuropathie sowie eine rezidivierende depressive Störung zu nennen sind.

Grundlage der medizinischen Versorgung der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug ist das sogenannte Äquivalenzprinzip. Gefangene haben demnach einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wobei sich die Beurteilung der Notwendigkeit an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert; dies gilt auch im Rahmen der Untersuchungshaft (§ 26 Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 2, JVollzGB II).

Da Gefangene kein Recht auf freie Arztwahl haben, liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der ärztlichen Betreuung der Gefangenen zunächst bei der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt. Diese können erforderlichenfalls – nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen im Rahmen eigenverantwortlicher fachspezifischer Tätigkeit – andere Ärzte zur Behandlung hinzuziehen bzw. Gefangene zur ambulanten Behandlung an externe (Fach-)Ärzte oder ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs zur ambulanten oder stationären Behandlung überweisen.

Bei Untersuchungsgefangenen besteht darüber hinaus – anders als bei Strafgefangenen – das Privileg einer wahlärztlichen Behandlung. So soll gemäß § 30 Absatz 1 JVollzGB II die Justizvollzugsanstalt nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, sich nach eigener Wahl und auf eigene Kosten ärztlich behandeln zu lassen, wobei die Behandlung in der Justizvollzugsanstalt stattfinden soll. Die Erlaubnis kann nach § 30 Absatz 2 JVollzGB II nur versagt werden, wenn Untersuchungsgefangene die gewählte Ärztin oder den gewählten Arzt sowie den ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden – hierdurch soll eine jederzeitige Abstimmung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen ermöglicht werden – oder wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert.

Voraussetzung für eine erfolgreiche medizinische Behandlung der Gefangenen im Justizvollzug ist neben der Gewährleistung der medizinischen Rahmenbedingungen stets auch die Mitwirkung der Gefangenen

an der Behandlung. Hierzu zählt neben der aktiven Mitarbeit an der Behandlung bzw. Therapie auch die Mitteilung von für die Behandlung wesentlichen Informationen, insbesondere zur Krankheitsgeschichte.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die medizinische Behandlung der vielfältigen Beschwerden des Petenten in der Justizvollzugsanstalt symptomorientiert und *lege artis*.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die beim Petenten vorliegende Polyneuropathie sowie die psychischen Belastungssymptome. Diese werden jeweils fachärztlich begleitet medikamentös behandelt. Insofern erfolgte vor allem sowohl am 12. August 2021 als auch am 5. Mai 2022 eine Vorstellung des Petenten in einem Zentrum für Neurologie-Psychiatrie-Psychotherapie. Bezüglich der Behandlung der schmerzhaften Symptomatik der Polyneuropathie mit dem Medikament Pregabalin ist derzeit vor allem eine Umstellung auf eine Morphin-Medikation nicht angezeigt, zumal insoweit – neben dem bekannten Abhängigkeitspotenzial einer Morphin-Medikation – im Hinblick auf die beim Petenten vorliegende Gesamtmedikation auch mögliche verstärkende Interaktionen bzw. Nebenwirkungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der in den Eingaben vorgetragenen Demenzerkrankung des Petenten und der insoweit beanstandeten diesbezüglichen Behandlung durch die Justizvollzugsanstalt ist Ausgangspunkt, dass – nachdem der Rechtsanwalt des Petenten bereits im April 2021 das Vorliegen einer Demenzerkrankung behauptet hatte – im Rahmen des laufenden Strafverfahrens auf Antrag der Verteidigung des Petenten am 24. November 2021 eine ambulante fachneurologische Vorstellung des Petenten erfolgte. Im fachärztlichen Bericht der Untersuchung vom 25. November 2021, welcher der Justizvollzugsanstalt seitens des Rechtsanwalts des Petenten am 12. Januar 2022 zur Kenntnis gebracht wurde, wird zwar insbesondere die Diagnose einer „beginnenden Demenz“ gestellt. Insofern ist jedoch nach wie vor maßgeblich, dass die dortige Diagnose einer „beginnenden Demenz“ aufgrund der bekannten Krankheitsgenese des Petenten und dessen Verhalten im Vollzug noch weiterer Abklärung bedarf. Grund hierfür ist, dass die Hauptdifferentialdiagnose einer Demenz eine depressive Symptomatik (Pseudodemenz) sein kann, auf die bereits im hausärztlichen Bericht vom 30. April 2021, welcher der Justizvollzugsanstalt seit 21. Mai 2021 vorliegt, hingewiesen wird. Auch im Bericht über die neurologische Untersuchung des Petenten am 12. August 2021 im Zentrum für Neurologie-Psychiatrie-Psychotherapie wird neben der Polyneuropathie ausdrücklich eine rezidivierende Depression diagnostiziert. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Justizvollzugsanstalt, nachdem der Rechtsanwalt des Petenten der Justizvollzugsanstalt den fachärztlichen Bericht vom 25. November 2022 zur Kenntnis gebracht hatte, eine differentialdiagnostische Abklärung in die Wege geleitet, woraufhin am 5. Mai 2022 ein erneutes fachärztliches Konsil im Zentrum für Neurologie-Psychiatrie-Psychotherapie durchgeführt wurde. Im Rahmen des Konsils wurden ausdrücklich die bisherigen Diagno-

sen (einer Polyneuropathie sowie einer rezidivierenden depressiven Störung) bestätigt. Soweit die dortigen Testergebnisse in der Beurteilung bei gesicherter mittelgradiger Depression als passend zu einer „leichtgradigen Demenz“ beurteilt werden, gilt es, die bereits eingeleitete differentialdiagnostische Abklärung (z. B. durch bildgebende Verfahren) fortzuführen, wobei vor allem die Mitwirkung des Petenten erforderlich sein wird.

Obschon der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt aufgrund der dort bekannten Krankheitsgeschichte (namentlich der depressiven Symptomatik), der dortigen ärztlichen Behandlung sowie anhand des vollzuglichen Verhaltens des Petenten nachvollziehbar von keiner Demenzerkrankung ausgehen musste und auch keine gesicherte Diagnose einer Demenzerkrankung vorlag, wurden dem Petenten seitens der Justizvollzugsanstalt, nachdem diese vom fachärztlichen Bericht vom 25. November 2021 Kenntnis erlangt hatte, verschiedene aktivierende Maßnahmen angeboten und eine differentialdiagnostische Abklärung eingeleitet. Dem Petenten werden seitens der Justizvollzugsanstalt auch weiterhin angepasste diagnostische und therapeutische Angebote unterbreitet.

Im Hinblick auf die vom Rechtsanwalt des Petenten monierte Ablehnung der wahlärztlichen Behandlung des Petenten ist zwar zutreffend, dass seitens des Rechtsanwalts ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Die Gestattung beziehungsweise Erlaubnis einer wahlärztlichen Behandlung setzt jedoch neben einem entsprechenden Antrag insbesondere die Vorlage von Erklärungen zur Kostenübernahme sowie zur wechselseitigen Entbindung von der Schweigepflicht voraus. Die erforderlichen Erklärungen liegen zumindest bislang nicht vor. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dürfte eine wahlärztliche Behandlung sodann im gesetzlich vorgegebenen Rahmen möglich sein.

Soweit seitens des Rechtsanwalts des Petenten hinsichtlich der vorgetragenen Diagnose einer Demenzerkrankung der Bericht des Zentrums für Neurologie-Psychiatrie-Psychotherapie über das fachärztliche Konsil vom 5. Mai 2022 in Bezug genommen wird, ist maßgeblich, dass im Rahmen des Konsils ausdrücklich die bisherigen Diagnosen (einer Polyneuropathie sowie einer rezidivierenden depressiven Störung) bestätigt wurden. Soweit die dortigen Testergebnisse (DemTect; Mini-Mental-Test) in der Beurteilung bei gesicherter mittelgradiger Depression als passend zu einer „leichtgradigen Demenz“ bewertet werden, wird im Weiteren ausdrücklich das Erfordernis einer Differentialdiagnostik (DD) im Rahmen der Depression hervorgehoben. Dementsprechend wird unter Therapie neben einer ausführlichen Beratung insbesondere um Veranlassung einer Magnetresonanztomographie (MRT) im Rahmen der Demenzabklärung gebeten.

Infolge des fachärztlichen Konsils vom 5. Mai 2022 wurde seitens der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der ärztlichen Sprechstunde am 12. Mai 2022 – neben der Anpassung der medikamentösen Behandlung der beim Petenten vorliegenden Polyneuropathie sowie

der psychischen Belastungssymptome anhand der Empfehlungen im vorgenannten Bericht – insbesondere die Demenzdiagnostik mittels MRT mit dem Petenten besprochen, woraufhin dieser angab, sich mit seinem Rechtsanwalt besprechen zu wollen.

Hierauf teilte der Rechtsanwalt des Petenten am 18. Mai 2022 per E-Mail gegenüber der Justizvollzugsanstalt mit, dass er weiteren Untersuchungen des Petenten ausdrücklich widerspreche und sich der Petenten insbesondere keiner MRT-Untersuchung unterziehen werde.

Im Hinblick auf die weiterhin erforderliche differentialdiagnostische Abklärung des Demenzverdachts wurde daraufhin seitens der Justizvollzugsanstalt die Verlegung des Petenten in ein Justizvollzugskrankenhaus in die Wege geleitet. Nachdem mit dem Petenten im Rahmen der ärztlichen Sprechstunde am 20. Mai 2022 die Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus erörtert wurde, erklärte sich der Petent am 24. Mai 2022 mit der Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus, zur weiteren Diagnostik und Behandlung, einverstanden. Nach Durchführung der erforderlichen medizinischen und vollzuglichen Abstimmung zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Justizvollzugskrankenhaus wurde der Petent sodann am 7. Juni 2022 in das Justizvollzugskrankenhaus verlegt.

Dort wurde der Petent zunächst zur internistischen diagnostischen Abklärung und weiteren Behandlung auf der Inneren Abteilung aufgenommen. Während seines Aufenthalts auf der Inneren Abteilung wurde neben der Durchführung einer ausführlichen Diagnostik insbesondere die Behandlung der schmerzhaften Symptomatik der Polyneuropathie um das bedarfsweise anzuwendende Schmerzmittel Metamizol (No-vaminsulfon) ergänzt, was zu einer Besserung der diesbezüglichen Schmerzsymptomatik beigetragen hat.

Am 15. Juni 2022 erfolgte sodann die interne Verlegung des Petenten auf eine psychiatrische Station des Justizvollzugskrankenhauses. Dort wurden im Weiteren verschiedene neurologische, psychiatrische sowie psychologische Untersuchungen zur erforderlichen differentialdiagnostischen Abklärung einer möglichen demenziellen Erkrankung des Petenten durchgeführt.

Nach Durchführung einer ausführlichen Diagnostik im Justizvollzugskrankenhaus mit eingehender und längerfristiger Verhaltensbeobachtung sowie Überprüfung der Alltagskompetenzen des Petenten ist zunächst festzustellen, dass sich das Vorliegen der seitens des Rechtsanwalts des Petenten vorgetragenen Diagnose einer (mittelgradigen) Demenzerkrankung mit erheblichen Orientierungs- und Gedächtnisstörungen durchgehend nicht gezeigt hat.

Soweit beim Petenten klinisch leichte kognitive Defizite, wie etwa Wortfindungsstörungen, eine erschwerte Memorierung von neuen Namen und eine leichtgradig reduziert erscheinende kognitive Flexibilität vorliegen, werden diese aktuell – soweit sie über das altersübliche Maß hinausgehen – als leichte kognitive Störung (ICD-10: F 06.7) beurteilt.

Nachdem eine beginnende demenzielle Entwicklung jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden

kann, bleibt der weitere klinische Verlauf abzuwarten. Insoweit ist im Blick zu behalten, dass sich im Rahmen der Diagnostik auch Hinweise auf bestehende Simulations- und Aggravationstendenzen ergeben haben. Zudem sind im Hinblick auf eine notwendige differentialdiagnostische Abklärung zwischen möglichen Demenz-Formen (beginnende vaskuläre Demenz versus Alzheimer-Demenz) weitere Untersuchungen erforderlich. Eine in diesem Zusammenhang angezeigte Liquoranalyse wird vom Petenten jedoch – wie teilweise auch anderweitig erforderliche externe Untersuchungen, etwa eine Gastroskopie-Kontrolle sowie eine Koloskopie – abgelehnt.

Aufgrund der vorliegenden Befundkonstellation ist – entgegen dem Vorbringen des Rechtsanwalts des Petenten – aktuell auch eine medikamentöse Behandlung mittels eines Antidementivums nicht indiziert; eine entsprechende Therapieempfehlung findet sich im Übrigen auch im fachärztlichen Bericht der Untersuchung vom 25. November 2021 nicht.

Nach alledem sind die medizinische Behandlung des Petenten im Justizvollzug und die bislang ergriffenen bzw. eingeleiteten Maßnahmen nicht zu beanstanden. Dem Petenten werden seitens des Justizvollzugs auch weiterhin dem jeweiligen gesundheitlichen Zustand angepasste diagnostische und therapeutische Angebote unterbreitet werden.

Nachdem die Diagnostik im Justizvollzugskrankenhaus abgeschlossen und eine weitere dortige Behandlung nicht angezeigt ist, ist beabsichtigt, den Petenten zeitnah in die Justizvollzugsanstalt zurückzuverlegen.

Demnach besteht im Hinblick auf die medizinische Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt und den bislang ergriffenen bzw. eingeleiteten Maßnahmen derzeit kein darüber hinausgehender Handlungsbedarf.

Soweit in den Eingaben darüber hinaus der Umgang mit der gesundheitlichen Situation des Petenten im aktuellen Strafverfahren gegen diesen moniert wird, ist es dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

**16. Petition 17/1472 betr. Beschwerde über eine Fortbildungsveranstaltung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung u. a.**

Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, eine Richterin am Landgericht und einen Staatsanwalt. Der Petent erhob mit Schreiben vom 28. Juli 2022 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Richterin am Landgericht und gegen einen Staatsanwalt. Mit seiner Dienstaufsichtsbeschwerde beanstandete der Petent, dass die Richterin am Landgericht und der Staatsanwalt bei einer Fortbildungsveranstaltung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung als Referenten mitwirken. Der Petent ist der Auffassung, dass diese Nebentätigkeit mit § 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) unvereinbar sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium der Justiz und für Migration leitete die Dienstaufsichtsbeschwerde zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 17. August 2022 an den Präsidenten des Landgerichts sowie mit Erlass vom 11. August 2022 an den Leitenden Oberstaatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft weiter.

Der Präsident des Landgerichts hatte den Petenten bereits mit Schreiben vom 15. August 2022 nach dort parallel eingegangener Beschwerde gegen die Richterin am Landgericht darauf hingewiesen, dass diese nach Kenntnis des Landgerichts nicht an der Fortbildungsveranstaltung teilnehme.

Im Rahmen seiner dienstlichen Stellungnahme zu der Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Staatsanwalt ausgeführt, es sei zutreffend, dass er als Referent bei der Fortbildungsveranstaltung tätig sei und diese Tätigkeit honoriert erfolge. Die Nebentätigkeit sei angezeigt worden. Eine Interessenkollision könne er nicht erkennen. Eine Fortbildungstätigkeit durch Angehörige der Justiz für rechts- und steuerberatende oder medizinische Berufe sei nicht ungewöhnlich. Die Bezirksdirektion der Kassenzahnärztlichen Vereinigung liege außerhalb des Bezirks, für den er zuständig sei. Es sei daher unwahrscheinlich, dass er mit Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete dieser Bezirksdirektion befasst werde. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, würde der Fall durch einen anderen Dezernenten der Abteilung bearbeitet werden, um jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden. Dies entspreche der üblichen Vorgehensweise.

Mit Bescheid vom 12. September 2022 wies der Leitende Oberstaatsanwalt die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Antwort vom 4. Oktober 2022 zunächst darauf hingewiesen, dass die Fortbildungsveranstaltungen der Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg in Anwendung der Leitsätze der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur zahnärztlichen Fortbildung durchgeführt würden. Hiernach umfasse die zahnärztliche Fortbildung neben der Aktualisie-

rung und Weiterentwicklung von fachlichen und interdisziplinären Kenntnissen auch die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie der zahnärztlichen Berufsausübung dienenden gesundheitssystembezogenen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Inhalten.

Teil der oben genannten Leitsätze sei die Punktebewertung von Fortbildung von der Bundeszahnärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Hiernach werde bei Symposien, Tagungen, Workshops, Seminaren, Kongressen etc. ein Punkt pro Fortbildungsstunde vergeben. Die von dem Petenten in Bezug genommene Fortbildungsveranstaltung bewege sich somit in diesem Rahmen.

Zu der seitens des Petenten gerügten Unvereinbarkeit der beiden für das Seminar ausgewählten Referenten mit den Vorgaben des Richtergesetzes merkt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg weiter Folgendes an: Das Richtergesetz gelte nach § 2 DRiG zunächst nur für Berufsrichter sowie für Staatsanwälte nur in dem in § 122 DRiG geregelten Umfang. Zudem sei allgemein anerkannt, dass Richter an Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen. So sei in einem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 6. Oktober 2016 Folgendes zu lesen:

*„Die Teilnahme eines Richters an Seminaren oder Tagungen zu aktuellen Rechtsfragen stellt grundsätzlich keinen Befangenheitsgrund dar. Die Teilnahme von Richtern an wissenschaftlichen Veranstaltungen ist üblich und allgemein bekannt. Sie dient der Darstellung und Vermittlung der Rechtsprechung der Gerichte und dem Austausch von Meinungen, auch in Bezug auf sich neu stellende Probleme und deren wissenschaftlichen Hintergrund. Ein solcher, wissenschaftlicher Austausch ist insbesondere für ein oberstes Bundesgericht unverzichtbar. Daraus folgt, dass die Teilnahme von Richtern an solchen Tagungen und Seminaren und ihre dortigen Meinungsbekundungen grundsätzlich nicht geeignet sind, ihre Befangenheit zu begründen.“*

Ungeachtet dessen habe die Nachfrage bei den genannten Referenten ergeben, dass deren Dienststellen über die Referententätigkeit informiert seien und diesbezüglich keinerlei Bedenken bestünden.

Fraglich sei zudem, inwieweit eine Vortragstätigkeit als solche überhaupt einer der drei Gewalten zugeordnet werden könne. Eine Unvereinbarkeit mit § 4 DRiG bestehe im vorliegenden Fall schon deswegen nicht, da es sich weder bei der Referententätigkeit noch bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen um eine hoheitliche Tätigkeit handle. Kennzeichnend für die Ausübung öffentlicher Gewalt sei die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet seien und staatlichen Zwecken dienten. Eine hoheitliche Tätigkeit liege aber dann nicht vor, wenn sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts durch ihre Einrichtung in den allgemeinen wirtschaftlichen Bundesverkehr einschalte und eine Tätigkeit entfalte, die sich ihrem Inhalt nach von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmers nicht we-

sentlich unterscheidet. Zudem bestehe für die Vertragszahnärzte kein Benutzungszwang. Diese sind bei der Auswahl des Veranstalters der von ihnen geforderten Fortbildung nicht an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg gebunden und könnten sich auch mittels privater Veranstalter fortbilden. Eine hoheitliche Tätigkeit der Kassenzahnärztliche Vereinigungen ergebe sich lediglich aus der Überwachung der Fortbildungsnachweise und der Honorarkürzung bei Nichterbringung der vorgegebenen Fortbildungspunkte.

Den Vorwurf des Petenten, dass die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg versuche, Mitarbeiter der Justiz für sich zu gewinnen, weist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ausdrücklich zurück. Die Auswahl der Referenten erfolge ausschließlich nach deren fachlicher Qualifikation für das jeweilige Thema, sowie deren lehrmethodischer Kompetenz.

#### Würdigung:

Das vom Petenten angeführte Beschwerdevorbringen bezüglich der Richterin am Landgericht ist inhaltlich unzutreffend. Diese hat an der Veranstaltung nach Auskunft des Landgerichts nicht teilgenommen.

Die gerügte Vortragstätigkeit des Staatsanwalts ist dienstrechtlich hingegen nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des Petenten ergibt sich aus § 4 DRiG kein Hinderungsgrund. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist bereits in persönlicher Hinsicht nicht eröffnet. Denn auf Staatsanwälte ist die Vorschrift weder direkt noch analog anzuwenden. Zudem ist der Anwendungsbereich von § 4 Absatz 1 DRiG auch sachlich nicht eröffnet. Denn § 4 Absatz 1 DRiG verbietet zwar die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt. Erfasst werden aber lediglich Tätigkeiten, die der Staatsgewalt zugerechnet werden können. Rein beratende Tätigkeiten ohne arbeitnehmer- oder beamtenähnliche Einbindung in die Organisation und ohne formale oder faktische Bindung der Einrichtung der vollziehenden Gewalt wie die Vortragstätigkeit am Praxistag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 4 Absatz 1 DRiG. Überdies wäre die Vortragstätigkeit auch nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 DRiG zulässig. Denn Aufgaben der Lehre an – unter anderem – amtlichen Unterrichtseinrichtungen dürfen von Richterinnen und Richtern ausdrücklich wahrgenommen werden. Der Begriff der amtlichen Unterrichtseinrichtung ist dabei weit zu verstehen. Mit der Regelung soll den Richterinnen und Richtern die Mitwirkung an der Lehre in jeder Organisationsform im öffentlichen Bereich ermöglicht werden.

Auch nach den Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht in den §§ 60 ff. Landesbeamtengesetz (LBG) ist die Vortragstätigkeit zulässig. Denn bei dieser handelt es sich um eine außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommene, nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im Sinne von § 63 Absatz 1 Nummer 3 LBG. Die vorgeschriebene Nebentätigkeitsanzeige ist erfolgt. Eine

Verletzung dienstlicher Pflichten durch die Nebentätigkeit, die ein Versagung nach § 63 Absatz 4 Satz 1 LBG ermöglichen oder gar gebieten würde, ist nicht ersichtlich.

Auch das die Rechtsaufsicht über die Kassenzahnärztliche Vereinigung führende Sozialministerium sieht in der mit der Petition gerügten Gestaltung der Fortbildung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg keinen Rechtsverstoß gegen das Deutsche Richtergesetz. Unabhängig von der Frage, inwieweit auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte § 4 DRiG unterliegen, sei dabei aus Sicht des Sozialministeriums entscheidend, dass die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts zwar bei einem Teil ihrer Aufgaben hoheitlich tätig werde und somit exekutiv agiere, der vom Petenten in der Petition gerügte Tätigkeitsbereich jedoch keine Ausübung öffentlicher Gewalt darstelle, sondern ein Serviceangebot der Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg sei. Bei der Durchführung der Fortbildung unterscheide sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg nicht von anderen (privaten) Veranstaltern.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

### 17. Petition 17/1476 betr. Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform

Die Petentin wendet sich gegen die Grundsteuerreform sowie die damit zusammenhängenden Erklärungsspflichten und bringt im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Erklärungsspflicht zur Feststellung der Grundsteuerwerte in Baden-Württemberg empfindet die Petentin als unzumutbar, zumal nach ihrer Auffassung die Finanzbehörden einfacher und leichter an die erforderlichen Daten gelangen können, als die Erklärungs-pflichtigen. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters fühle sie sich zudem außer Stande, ihren Erklärungs-pflichten nachzukommen, da Recherchen im Internet ihr nicht möglich seien und Unterlagen wie beispielsweise Kaufverträge ihr nicht vorliegen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete Landesgrundsteuergesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Die Grundsteuerreform

wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Im Jahr 2022 sind jedoch bereits erforderliche Vorarbeiten zu leisten. So müssen im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zunächst Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 festgestellt werden. Diese bilden die Grundlage für die auf den 1. Januar 2025 durchzuführende Hauptveranlagung.

Im Rahmen der Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte abzugeben. Am 30. März 2022 hatte das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Erklärungsabgabe aufgefordert.

Bewertung:

Nach § 22 Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) haben alle steuerpflichtigen Personen Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte für den Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben, wenn sie hierzu durch die Finanzbehörde aufgefordert werden. Das Ministerium für Finanzen hat alle steuerpflichtigen Personen am 30. März 2022 mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte aufgefordert.

Die Petentin wurde daher gemäß § 22 Absatz 1 LGrStG wirksam dazu verpflichtet, die geforderten Erklärungen fristgerecht einzureichen.

Von dem grundsätzlichen Erfordernis einer Erklärungsabgabe kann auch nicht abgesehen werden. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden:

Bereits das Grundbuch ist nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs; Erben unterlassen dies beispielsweise immer wieder, um die Gebühren zu sparen. Zudem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden; zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen.

Eine vollelektronische Übernahme der Bodenrichtwerte ist bisher ebenfalls noch nicht möglich, da die hierfür notwendigen Datenbestände gerade erst aufgebaut werden und daher noch nicht in der nötigen Form und Vollständigkeit zur Verfügung stehen. Das Erklären der Bodenrichtwerte durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ist daher bei der ersten Hauptfeststellung alternativlos.

Die Kommunen sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer zur Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen angewiesen. Der Gesetzgeber hat sich im Lan-

desgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das im Vergleich zum Bundesmodell sehr einfach gestaltet ist, sodass die Bürgerinnen und Bürger im Land Baden-Württemberg so wenig Aufwand wie möglich haben. Zur Unterstützung der Erklärungsabgabe stellt die Steuerverwaltung zahlreiche Informationen, umfangreiche Anleitungen und Hilfen bereit.

Ältere steuerpflichtige Personen ohne die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten und ohne die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung können in diesen Fällen die Feststellungserklärung auch in Papierform abgeben (§ 22 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung).

Auch für Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang wurden Ausfüllhilfen sowie ein Übersichtsblatt erstellt, aus dem ersichtlich ist, wie die zur Erklärung erforderlichen Daten recherchiert werden können.

Sollten Erklärungspflichtige dennoch nicht in der Lage sein, ihre Erklärung selbst auszufüllen, und ist auch die Inanspruchnahme eines Steuerberaters aus finanziellen Gründen nicht möglich, spricht auch nichts dagegen, die Hilfe von nahen Angehörigen in Anspruch zu nehmen.

Bei Fragen zur Datenbeschaffung für die Erstellung der Erklärungen der Petentin ist auch eine Anfrage bei der entsprechenden Hausverwaltung oder dem zuständigen Finanzamt möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

## **18. Petition 17/1493 betr. Grundrechtsverwirkung nach Artikel 18 Grundgesetz**

Der Petent begehrt, dass die Landesregierung einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 18 Satz 2 Grundgesetz (GG) stellt mit dem Ziel des Ausspruchs der Grundrechtsverwirkung eines Redakteurs einer Zeitung.

Hintergrund der Petition ist ein Beitrag zur Wahlberichterstattung zu einer bevorstehenden Oberbürgermeisterwahl, durch den sich der Petent als verunglimpft ansieht. Insbesondere erfülle der in dem Zeitungsbericht verfasste Satz „Denn sie treten nicht an, um zu gewinnen“ den Straftatbestand der Verleumdung (§ 187 Strafgesetzbuch) und er habe die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefrei-

heit, zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht. Gleiches gelte für den Satz „Über die Ernsthaftigkeit mancher Bewerbungen lässt sich streiten“. Die getätigten Äußerungen sind nach Ansicht des Petenten geeignet, den demokratischen Prozess der Oberbürgermeisterwahl zu behindern, sie verstießen gegen die presserechtlichen Vorgaben zur politischen Berichterstattung und seien auch aus moralischen Gründen zumindest fragwürdig. Weiterhin erachte er es als höchst undemokratisch, dass sich die Berichterstattung im Weiteren trotz neun Bewerbungen auf die (aussichtsreichsten) drei Bewerber konzentriert habe.

#### Bewertung:

Die hohen materiellen Voraussetzungen für einen auf die Feststellung der Verwirkung von Grundrechten gerichteten Antrag nach den §§ 13 Nummer 1, 36 ff. des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) sind vorliegend noch nicht einmal ansatzweise gegeben. Weder liegt in der vom Petenten beanstandeten Berichterstattung ein Missbrauch des Grundrechts der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG vor noch gefährdet sie die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ein Missbrauch wäre nur anzunehmen bei aktiv-aggressiven staatsfeindlichen Aktionen, die die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel haben. Zudem muss ein solches Verhalten – auch mit Blick auf die Zukunft – zu einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung führen. Das von Artikel 18 GG geschützte Angriffsobjekt, die freiheitliche demokratische Grundordnung, meint in Anlehnung an Artikel 79 Absatz 3 GG vor allem die Grundsätze des Artikels 1 GG und des Artikels 20 GG. Nach einer Beschreibung des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten „SRP-Verbotsurteil“ handelt es sich dabei um ein Prinzip, das „unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“.

Entgegen der Auffassung des Petenten stellt sich die von ihm kritisierte Presseberichterstattung nicht als Missbrauch, sondern ganz im Gegenteil als Ausübung der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) dar. Die Aufgabe der Presse ist vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung. Grundsätzlich entscheidet sie in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse. Die privatwirtschaftlich organisierte Presse unterliegt bei der Auswahl der von ihr verbreiteten Nachrichten und Meinungen nicht der Verpflichtung zur Neutralität, und zwar auch nicht im Wahlwettbewerb der politischen Parteien. Nichts anderes gilt für die Berichterstattung über die Kandidaten einer Oberbürgermeisterwahl.

Verstöße gegen die die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 GG beschränkenden Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre beinhaltet der von dem Petenten beanstandete Pressebericht evident nicht.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

#### 19. Petition 16/14 betr. Kosten der Krankenversicherung

Der Petent ist beihilfeberechtigter Landesbeamter. Er ist freiwillig gesetzlich krankenversichert, obwohl ein Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von 50 Prozent besteht. Nach den Ausführungen des Petenten scheint eine die Beihilfe ergänzende private Krankenversicherung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Mit seiner Petition beschwert er sich darüber, dass er als freiwillig gesetzlich Krankenkasse die vollen Kosten für die Krankenkasse, also auch den Arbeitgeberanteil, alleine tragen muss.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Kraft getreten. Der Petent wird demnach einen Zuschuss zu seiner freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der pauschalen Beihilfe erhalten können, sofern er den diesbezüglichen Antrag rechtzeitig stellt und auch die entsprechenden Nachweise fristgemäß erbringt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

#### 20. Petition 17/1464 betr. Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts

Der Petent ist der Auffassung, dass eine Diskrepanz zwischen den Rechtsauffassungen des Ministeriums der Justiz und für Migration (Justizministeriums) und „bestimmten Gerichten“ in Baden-Württemberg hinsichtlich der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts bestehe. Dabei bezieht er sich einerseits auf eine Antwort des Justizministeriums vom 20. Juni 2022, andererseits auf familienrechtliche Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht. Er begehrt Auskunft über bereits durchgeführte und anhängige Verfahren zu nationalsozialistischem Unrecht und na-

tionalsozialistischen Verbrechen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In zwei Zuschriften vom 7. und 12. Juni 2022 wandte sich der Petent in dieser Sache erstmals an das Justizministerium und erhob unter Bezugnahme auf Verfahren am Amtsgericht – Familiengericht – und dem Oberlandesgericht Dienstaufsichtsbeschwerde gegen „den fallverantwortlichen Spruchkörper“ sowie eine Anhörungsrüge. Er führte dabei aus, dass er „über Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen beim Amtsgericht [...] informieren [möchte]“. Das Amtsgericht – Familiengericht – dokumentiere und belege „Rassismusschwärze und Nazi-Bezeichnungen von Verfahrensbeteiligten gegenüber dem deutschen weißen KV [gemeint ist wohl Kindsvater] und seinen Familienangehörigen“. Es versage „den mehrfach offiziell beantragten Schutz des weißen deutschen KVs vor (rechts-)politischer Verfolgung“. „Der hier fallverantwortliche Spruchkörper [mache] sich [...] zum Berater einer Seite“. Der vom Petenten hergestellte Zusammenhang zwischen den aktuellen familiengerichtlichen Verfahren und NS-Verbrechen erschließt sich aus diesen Eingaben nicht. Möglicherweise sieht der Petent sich bzw. seine Familienangehörigen als NS-Opfer in diesen familienrechtlichen Verfahren.

Mit Antwortschreiben vom 20. Juni 2022 wurde dem Petenten unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit mitgeteilt, dass es dem Justizministerium mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich nicht erlaubt ist, sich zu einzelnen Gerichtsverfahren zu äußern oder diese gar zu beeinflussen. Er wurde auf die gegen richterliche Entscheidungen zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe verwiesen und hinsichtlich einer Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht auf die derzeit fehlende Zuständigkeit des Justizministeriums unter Nennung der zuständigen Stellen aufmerksam gemacht. Ausgeführt wurde ferner: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch heute noch aufzuklären.“

In seiner ersten Zuschrift an den Petitionsausschuss von Ende August 2022 behauptet der Petent, dass entgegen dieser Mitteilung des Justizministeriums vom 20. Juni 2022 „bestimmte Gerichte in Baden-Württemberg öffentlich nachweisbar eine abweichende Rechtsauffassung [vertreten] und [...] unter anderem mit[teilen], dass es ausdrücklich nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten.“

In einer ergänzenden Zuschrift vom September 2022 bezieht sich der Petent auf eine Verfügung des Amtsgerichts vom 17. August 2022, in welchem dieses mitgeteilt habe, dass es nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten, was nicht der Rechtsauffassung des Justizministeriums entspreche. Das Amtsgericht habe auch mitgeteilt, die vom Antragsteller initiierten Verfahren zur Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen lediglich getrennt

von der Akte in einem Sonderband anzulegen. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts würden sich zum Umgang des Amtsgerichts mit den Strafanzeigen zu nationalsozialistischem Unrecht nicht verhalten. Das Oberlandesgericht nehme keinerlei Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Begründungen u. a. zu den Themen „Gerichtlich beantragter Schutz vor politischer Verfolgung im Verfahrenscluster“, „Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen im Verfahrenscluster“ und „Anhängige NS-Verfahren im Verfahrenscluster AG + OLG“.

In einer weiteren Zuschrift vom September 2022 spekuliert der Petent darüber, dass die Verhaltens- und Verfahrensweise des Amtsgerichts – gemeint ist das Anlegen eines Sonderbandes – unter Umständen dahin gehend verstanden werden könnte, „dass das Amtsgericht zu den vom Antragsteller [...] angeregten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus möglichst wenig Öffentlichkeit zulassen wolle.“ Im Folgenden begründet er eine aus seiner Sicht gegebene Zuständigkeit des Amtsgerichts für eine „systemübergreifende Rechtsnachfolge der vorhergehenden politischen-administrativen Systeme, sowohl nach dem vorhergehenden Deutschen Reich unter dem Nazi-Terror-Regime als auch unter der davor vorhergehenden demokratischen Weimarer Republik, über die Zeitachse von 1933 bis 2007.“ Hierdurch sei eine „zeitachsenbezogene Zuständigkeit“ des Amtsgerichts für die von ihm im familiengerichtlichen Verfahren beantragten Strafverfahren und Wiederaufnahmeverfahren zu nationalsozialistischem Unrecht gegeben. Schließlich bemängelt er, dass das Amtsgericht in den „beantragten NS-Verfahren“ keine Eilbedürftigkeit sehen würde und den Petenten aufgefordert habe, „künftig zu beantragende Verfahren zu nationalsozialistischem Unrecht und nationalsozialistischen Verbrechen deswegen nicht mehr per Fax, sondern nur noch schriftlich ein[zu]reichen“.

Das seitens des Petenten in Bezug genommene Verfahren am Amtsgericht – Familiengericht – betrifft die Regelung des Umgangs für den Sohn des Petenten. Das Verfahren wurde auf Anregung der Mutter von Amts wegen eingeleitet. Parallel hierzu begehren beide Elternteile in einem weiteren Verfahren die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das gemeinsame Kind. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Da der Petent in dem Umgangsverfahren seit Ende April 2022 wiederholt Anträge/Eingaben und Strafanzeigen einreichte, wies das Gericht den Petenten in einer Verfügung vom 17. August 2022 darauf hin, „dass es nicht Aufgabe des Gerichts [sei], die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten“. Für die Eingaben des Petenten wurde ein Sonderband angelegt und das Gericht teilte dem Petenten mit, diese würden den übrigen Verfahrensbeteiligten lediglich dann übersendet werden, „sofern diese in sachlichem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand stehen“. Im Hinblick auf die wiederholten Strafanzeigen erfolgte der Hinweis, dass diese jeweils an die zuständige Staats-

anwaltschaft weitergeleitet werden, er diese jedoch auch direkt dort einreichen könne.

Die seitens des Petenten genannten Verfahren am Oberlandesgericht haben Beschwerden des Petenten gegen ihn persönlich betreffende familiengerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand. Ein Verfahren betrifft die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für den Sohn des Petenten auf die Kindsmutter im Wege der einstweiligen Anordnung. Das weitere Verfahren betrifft einen erfolglos gebliebenen Antrag des Petenten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) gegen seine Ehefrau. Beide Beschwerden hat der Petent auf Anraten des Oberlandesgerichts zurückgenommen. Weitere Zuschriften des Petenten wurden jeweils als Erinnerung gegen den Kostenansatz ausgelegt und jeweils mit Beschluss vom 1. September 2022 zurückgewiesen.

#### Bewertung:

Soweit sich der Petent gegen Entscheidungen und die Verfahrensführung des Amtsgerichts sowie des Oberlandesgerichts wendet, unterfällt sein Beschwerdevorbringen der richterlichen Unabhängigkeit. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen der Richterin oder des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind vor dem Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht. Der Petent lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Vorgehen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts sowie etwaige dort getroffene Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre.

Insbesondere ist es nicht Gegenstand der familiengerichtlichen Verfahren, Mordverbrechen des NS-Regimes aufzuklären. Ein Zusammenhang der vom Petenten genannten Verfahren mit „Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen“ ist nicht erkennbar und wird durch den Petenten auch nicht vorgebracht.

Richtig ist, dass Strafanzeigen – wie der Petent selbst auch ausführt – gemäß § 158 Strafprozessordnung (StPO) auch bei den Amtsgerichten erstattet werden können. Das Amtsgericht ist jedoch in keiner Weise für eine Bearbeitung dieser Strafanzeigen zuständig, erst Recht nicht im familiengerichtlichen Verfahren. Der Regelungsgehalt des § 158 StPO geht über die Frage, wie Strafverfolgungsbehörden über Sachverhalte von etwaiger strafrechtlicher Relevanz informiert werden können, nicht hinaus. Er bezieht sich insbesondere nicht auf die behördliche Erforschungspflicht, die in § 160 Absatz 1 StPO geregelt ist. Nach

§ 160 Absatz 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft die für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Behörde. Das Amtsgericht selbst hat im Fall der Anzeigerstattung keine Ermittlungsbefugnis, es hat – wie vorliegend ausweislich der Stellungnahme des Amtsgerichts auch geschehen – die Anzeige an die zuständige Stelle, die Staatsanwaltschaft, weiterzuleiten. Darüber hinaus hat das Amtsgericht den Petenten unverbindlich auf ein sachdienlicheres Vorgehen, in diesem Fall die Anzeigerstattung direkt bei der Staatsanwaltschaft, hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufforderung des Amtsgerichts zu sehen, Eingaben im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht nur noch schriftlich und nicht mehr per Fax einzureichen. Sollte es dem Petenten tatsächlich um die Eilbedürftigkeit gehen, wäre eine Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft ohne Zwischenschaltung des Amtsgerichts als reine „Poststelle“ effektiver.

Sollte sich der Petent im Übrigen über das dienstliche Verhalten einer Richterin oder eines Richters am Amtsgericht beschweren wollen, wäre zu einer solchen Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht zunächst die Präsidentin des Landgerichts als unmittelbare Dienstvorgesetzte berufen, wie dem Petenten in dem von ihm erwähnten Antwortschreiben des Justizministeriums vom 20. Juni 2022 bereits mitgeteilt wurde.

Soweit der Petent eine Diskrepanz zwischen der Rechtsauffassung des Justizministeriums und „bestimmten Gerichten“ in Baden-Württemberg hinsichtlich der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts sieht, liegt eine solche nicht vor. Der Petent verkennt die Zuständigkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Entgegen der Auffassung des Petenten können seine „angeregten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus“ nicht zu einem tatsächlich beim Amtsgericht als Familiengericht anhängigen Verfahren führen. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft auf eine Anzeige des Petenten Ermittlungen einleiten und in der Folge Anklage erheben würde, ergäbe sich daraus keine Zuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht, erst recht nicht in einem schon anhängigen Verfahren. Weder das Amtsgericht, noch das Oberlandesgericht sind in den vom Petenten genannten familienrechtlichen Verfahren in irgendeiner Weise für eine Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen zuständig. Hierzu sind sie auch nicht befugt, dies ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Hierauf wurde der Petent auch seitens des Amtsgerichts hingewiesen.

Diese Zuständigkeitsregeln stehen auch nicht in Widerspruch zu dem Hinweis des Justizministeriums, dass die baden-württembergische Justiz auch heute noch bemüht ist, nationalsozialistische Verbrechen aufzuklären. Die Staatsanwaltschaften nehmen unter den Voraussetzungen des § 152 Absatz 2 StPO Ermittlungen auf. Unterstützt werden sie im Vorfeld von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigs-

burg, welche Vorermittlungsverfahren führt und den Vorgang bundesweit der zuständigen Staatsanwaltschaft zuleitet, wenn für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgbaren Täter feststeht – auch wenn dies von Jahr zu Jahr aufgrund des hohen Alters möglicher Täter immer weniger wahrscheinlich wird. So wurden allein durch die Strafverfolgungsbehörden in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren 36 neue Verfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten eingeleitet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

2.3.2023

Der Vorsitzende:

Marwein